

Geschäftsverteilung
des
Oberlandesgerichts München
für das
Geschäftsjahr 2026

Postanschriften:

Münchener Senate: Prielmayerstraße 5,
Elisenstraße 3,
Nymphenburger Straße 16 und
Schleißheimer Straße 141
80097 München

Augsburger Senate: Fuggerstraße 10
86150 Augsburg

I.

Für das Jahr 2026 hat das Präsidium des Oberlandesgerichts München in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2025 über die Besetzung der Senate, die Vertretung und die Verteilung der richterlichen Geschäfte gemäß § 21e Abs. 1 GVG beschlossen.

Ich übernehme den Vorsitz im Fideikommisssenat (§ 21e Abs. 1 Satz 3 GVG).

II.

Die Zuweisung der Sitzungstage und Sitzungssäle wurde von mir verfügt.

III.

Akteneinsicht durch Dritte (§ 299 Abs. 2 ZPO), Versendung von Verfahrensakten, Anträge auf Erteilung von Entscheidungsabschriften

Die Verbescheidung von Anträgen nach § 299 Abs. 2 ZPO, die eine bestimmte Prozesssache betreffen, sowie von Anträgen der Presseorgane auf Übermittlung von Entscheidungsabschriften in Strafsachen sowie die Entscheidung über die Überlassung anonymisierter Entscheidungsabschriften an Dritte ist den Vorsitzenden der Senate übertragen. Ebenso ist den Vorsitzenden der Senate in laufenden und abgeschlossenen Verfahren die Entscheidung über die Versendung von Verfahrensakten an Gerichte und Behörden sowie die Entscheidung über Gesuche auf Einsicht in den spruchkörperinternen Geschäftsverteilungsplan übertragen.

Die Verbescheidung von Anträgen nach § 299 Abs. 2 ZPO in Güterichterakten im Sinne von § 15 Abs. 3, 4 BayAktO ist während des Güterichterverfahrens dem jeweils zuständigen Güterichter übertragen. Nach Abschluss des Güterichterverfahrens ist die Verbescheidung von entsprechenden Anträgen dem Vorsitzenden des Senats übertragen, der für das Herkunftsverfahren zuständig ist.

Die Pressesprecher übermitteln in eigener Zuständigkeit anonymisierte Abschriften von Entscheidungen an Presseorgane (mit Ausnahme wissenschaftlicher Anfragen). In Zweifelsfällen und bei beabsichtigter Antragsablehnung setzen sich die Pressesprecher mit den Vorsitzenden ins Benehmen. Die Anonymisierung der zu übermittelnden Entscheidungsabschriften obliegt den Senatsvorsitzenden.

Die Erteilung einer allgemeinen Genehmigung zur Akteneinsicht (z. B. zu Forschungszwecken u. a.) ist mir vorbehalten.

München, den 19. Dezember 2025
Der Präsident des Oberlandesgerichts

gez. Dr. Heßler

1. Das Präsidium des Oberlandesgerichts München

Vorsitz: Präsident Dr. Heßler

Mitglieder: RiOLG Adam-Mezger
RiOLG Emmerich
VRiOLG Dr. Girnghuber
VRiOLG Dr. Höpfl
VRiOLG Meinhardt
RiOLG Dr. Pobuda
RiOLG Dr. Römer
RiOLG Sattelberger
VRiOLG Stockinger
RiOLG Webert-Girshausen

2. Der Richterrat beim Oberlandesgericht München

Vorsitz: RiOLG Paintner

stellv. Vorsitz: RiOLG Dr. Tetenberg

3. Der Personalrat beim Oberlandesgericht München

Vorsitz: JSiHSekr Wintzen

stellv. Vorsitz: JAng. Scholl

4. Der Bezirksrichterrat beim Oberlandesgericht München

Vorsitz: RiOLG Dr. Eckert

stellv. Vorsitz: VRiLG Dr. Kormann

5. Der Bezirkspersonalrat beim Oberlandesgericht München

Vorsitz: RpflR Felkl

6. Vertrauensleute der Schwerbehinderten

Richter
DirAG Kirschner

nichtrichterliches Personal
JHS Ascher

7. Pressereferenten

RiOLG Dr. Lafleur (für Strafsachen)

Stellvertretung: RiOLG Kaestner

weitere Stellvertr.: RiOLG Dr. Strafner

weitere Stellvertr.: RiOLG Dörmer

RiOLG Dallmayer (für Zivilsachen)

Stellvertreter:

RiOLG Dr. Kunz-Hallstein

RiOLG Pfeifer

VRiOLG Neumair

VRiOLG von Strünk

8. Büchereiangelegenheiten

RiOLG Dr. Schindler

Stellvertretung: RiOLG Dr. Kunz-Hallstein

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	6
I. Vertretung der beisitzenden Richter	6
II. Geschäftsverteilung unter den Zivilsenaten.....	8
A. Verteilung nach Sachgebieten	8
B. Regelungen für die Zivilsenate mit Ausnahme der Familiensenate	12
C. Regelungen für die Familiensenate	13
D. Verteilung im Turnus (Zivilsenate in München).....	15
E. Sonderturnus für Bank- und Kreditsachen (Zivilsenate in München)	20
F. Sonderturnus für Kapitalanlagesachen (Zivilsenate in München)	21
G. Sonderturnus für Kapitalanleger-Musterverfahren (Zivilsenate in München)	21
H. Sonderturnus für Private Krankenversicherungssachen (Zivilsenate in München)	22
I. Sonderturnus für Bausachen (Zivilsenate in München)	22
J. Verteilung im Turnus (Zivilsenate in Augsburg)	23
K. Verteilung nach Buchstaben	27
III. Geschäftsverteilung unter den Strafsenaten.....	30
A. Regelungen für alle Strafsenate	30
B. Verteilung neu eingehender Staatsschutzsachen nach § 120 GVG, Strafsachen nach § 120b GVG sowie Verfahren nach § 35 EGGVG, § 37 EGGVG und § 138 c Abs. 1 Satz 3 StPO (Turnus A bis G)30	
C. Sonstiger Turnus (Turnus I)	33
D. Ergänzungsrichter	35
IV. Ehrenamtliche Richter	37
V. Zuständigkeitsentscheidungen.....	37
VI. Übergangsregelung	38
Zivilsenate in München	40
Commercial Court.....	79
Familiensenate in München	82
Zivil- und Familiensenate in Augsburg	89
Strafsenate	97
Ermittlungsrichter.....	113
Ergänzungsrichter.....	114
Weitere Senate und Spruchkörper	115
Sonstige Spruchkörper beim Oberlandesgericht München	124
Güterrichter.....	127
Richter am OLG.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

* Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Geschäftsverteilungsplan grundsätzlich die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist damit selbstverständlich eingeschlossen.

Allgemeine Bestimmungen

Die Senate in Augsburg sind zuständig im Rahmen des § 1 der Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz (GZVJu) vom 11. Juni 2012 (GVBl. 2012, S. 295) in der Fassung vom 1. Dezember 2025 (GVBl. 2025, S. 611).

I. Vertretung der beisitzenden Richter

1. Soweit die Vertretung nicht innerhalb eines Senats erfolgen kann, werden die Mitglieder des jeweils zur Vertretung bestimmten Senats, die Richter am Oberlandesgericht sind, in der Reihenfolge ihres allgemeinen Dienstalters (§ 20 DRiG) herangezogen, beginnend mit dem Dienstjüngsten. Sind auch diese verhindert, werden - soweit dies nach § 29 DRiG möglich ist - die Mitglieder des jeweils zur Vertretung bestimmten Senats, die abgeordnete Richter sind, in der Reihenfolge ihres allgemeinen Dienstalters (§ 20 DRiG) herangezogen. Sind auch diese verhindert, wird der Vorsitzende des Vertreterenats herangezogen, dies allerdings nur beim 31., 32. und 34. Zivilsenat. Für den Sonderfall, dass sämtliche Mitglieder eines Senats verhindert sind, vertritt den verhinderten Vorsitzenden in den Strafsenaten abweichend von Vorstehendem der Vorsitzende des Vertreterenats; ist auch dieser verhindert, gilt § 21f Abs. 2 GVG.
2. Beamte Professoren des Rechts, die ein Richteramt beim Oberlandesgericht München innehaben (Art. 14 BayRiStAG), werden nicht zur Vertretung herangezogen.
3. Bei Senaten mit nur zwei beisitzenden Richtern übernehmen die Vertretung hinsichtlich des Sitzungsdienstes sämtliche Mitglieder der Vertretungssenate (die Vorsitzenden ausgenommen) in der in Nr. 1 geregelten Reihenfolge, und zwar im Turnus für jeden Sitzungstag, beginnend mit dem jeweils dienstjüngsten Senatsmitglied, das Richter am Oberlandesgericht ist. Im Übrigen verbleibt es auch insoweit bei der allgemeinen Vertretungsregelung.
4. Sind die Mitglieder des zur regelmäßigen Vertretung bestimmten Senats verhindert oder reichen sie zur Vertretung nicht aus, sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, als weitere Vertreter, jeweils beginnend mit dem Dienstjüngsten, heranzuziehen:

- a) für die Münchener Zivilsenate sowie die Senate des Commercial Court alle Richter am Oberlandesgericht, soweit sie in München beschäftigt und Mitglied eines Zivilsenats sind (dabei sind für die Zivilsenate in der Prielmayerstraße 5 und in der Elisenstraße 3 zunächst nur die jeweils dort beschäftigten Richter am Oberlandesgericht, für die Zivilsenate in der Schleißheimer Straße 141 zunächst nur die jeweils dort ausschließlich beschäftigten Richter am Oberlandesgericht einschließlich der Vorsitzenden Richter heranzuziehen);
 - b) für die Münchener Familiensenate alle Richter am Oberlandesgericht, soweit sie in München beschäftigt und Mitglied eines Familiensenats sind;
 - c) für den 1. - 4. Strafsenat zunächst alle Richter am Oberlandesgericht, soweit sie Mitglieder dieser Strafsenate sind, danach die Mitglieder der übrigen Strafsenate;
für den 5. - 9. Strafsenat zunächst alle Richter am Oberlandesgericht, soweit sie Mitglieder dieser Strafsenate sind, danach die Mitglieder der übrigen Strafsenate;
 - d) für die Augsburger Senate alle Richter am Oberlandesgericht, soweit sie in Augsburg beschäftigt sind, ferner, falls auch diese verhindert sind, alle Richter am Oberlandesgericht.
-
- 5. Sind die bestimmten Vertreter des Ermittlungsrichters verhindert, so sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, weitere Vertreter des Ermittlungsrichters, jeweils beginnend mit dem Dienstjüngsten, zunächst die Mitglieder des 1., 2., 3. und 4. Strafsenats, danach alle Mitglieder der übrigen Strafsenate; falls auch diese verhindert sind, alle Richter am Oberlandesgericht München.
 - 6. Soweit die weitere Vertretung anders geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Nr. 4 dann, wenn die besonders bestimmten weiteren Vertreter zur Vertretung nicht ausreichen.
 - 7. Soweit es nach den vorstehenden Regeln auf das allgemeine Dienstalter ankommt, vertritt bei gleichem allgemeinen Dienstalter der nach dem Lebensalter Jüngere vor dem Älteren.
 - 8. Entsteht durch die Zugehörigkeit eines Richters zu mehreren Spruchkörpern ein Verhinderungsfall wegen der Teilnahme an einer Sitzung, so wirkt er, soweit nichts anderes bestimmt ist, vorrangig in Strafsenaten und in dem Spruchkörper mit, der in dieser Geschäftsverteilung mit der niedrigeren Zahl benannt ist.

II. Geschäftsverteilung unter den Zivilsenaten

A. Verteilung nach Sachgebieten

Tangiert ein Verfahren die Zuständigkeit von mehreren Senaten und ist für diesen Fall nichts Abweichendes geregelt, gilt Folgendes:

Sonderzuständigkeiten, deren Zuweisung auf einer gesetzlichen Regelung beruht, gehen allen anderen Zuständigkeiten vor. Im Verhältnis zwischen Sonderzuständigkeiten, deren Zuweisung auf einer gesetzlichen Regelung beruht, kommt es auf den Schwerpunkt an. Gleiches gilt im Verhältnis zwischen anderen Sonderzuständigkeiten nach Sachgebieten.

Im Sinne der Geschäftsverteilung bedeuten

1. Bank- und Kreditsachen:

Banksachen sind

- a) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften i.S.v. § 119a Abs. 1 Nr. 1 GVG,
- b) Rechtsstreitigkeiten, an denen ein Kreditinstitut oder ein Finanzdienstleistungsinstitut beteiligt ist, sofern bei diesen Rechtsstreitigkeiten Prospekthaftung betroffen ist,
- c) Klagen, in denen aus abgetretenem Recht Ansprüche aus Bankgeschäften im Sinne von Buchstabe a) oder b) erhoben werden,
- d) Klagen nach § 1 und § 2 UKlaG, soweit die in Rede stehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Praktiken Banksachen im Sinne von Buchstabe a) oder b) betreffen,
- e) Klagen von Kreditinstituten aus Bürgschaften, die Forderungen aus Bank- und Finanzgeschäften sichern, soweit sie nicht Bürgschaften betreffen, die im Zusammenhang mit Bausachen (s.u. Nr. II.A.2) stehen,
- f) Rechtsstreitigkeiten, an denen ein Zahlungsdienstleister gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 ZAG oder ein E-Geld-Emissent gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 ZAG beteiligt ist, sofern Ansprüche aus Zahlungsdienstleistungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 ZAG mit Ausnahme der Nummern 5 und 8 oder aus E-Geld-Geschäften gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 ZAG betroffen sind.

Kreditsachen sind

Streitigkeiten aus Darlehensverträgen, wenn wenigstens eine Partei kein Kreditinstitut und kein Finanzdienstleistungsinstitut, aber Unternehmer (§ 14 BGB) ist, soweit sie nicht Darlehen betreffen, die im Zusammenhang mit Bausachen (s.u. Nr. II.A.2) stehen.

Trifft eine Kapitalanlagesache (s.u. Nr. II.A.9) mit einer Kreditsache zusammen, so geht die Zuständigkeit für Kapitalanlagesachen vor. Soweit zugleich eine Banksache vorliegt, verbleibt es bei der Regelung im zweiten Absatz von Nr. II.A.9.

2. Bausachen:

Bausachen sind Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen i.S.v. § 119a Abs. 1 Nr. 2 GVG, sowie Ansprüche aus Bürgschaften im Zusammenhang mit solchen Rechtsgeschäften.

Bausachen sind auch Rechtsstreitigkeiten, bei denen, sei es im Klagewege oder als Einwendung, Ansprüche aus der Haftung von Rechtsanwälten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Bausachen nach Satz 1 geltend gemacht werden, sowie Rechtsstreitigkeiten, die der Anwendung des Bauforderungssicherungsgesetzes unterliegen.

3. Familiensachen:

Familiensachen sind Rechtsmittel in den von den Familiengerichten entschiedenen Sachen (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a GVG).

4. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

- a) Nachlasssachen sind alle dem Nachlassgericht obliegenden Angelegenheiten,
- b) Vormundschaftssachen sind alle bis 31. August 2009 beim Vormundschaftsgericht eingegangenen diesem obliegenden Angelegenheiten,
- c) Wohnungseigentumssachen sind alle dem Amtsgericht nach § 43 WEG in der bis zum 30. Juni 2007 geltenden Fassung obliegenden Angelegenheiten.

5. Handelssachen (soweit es sich nicht um Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, für die ein anderer Zivilsenat zuständig ist) sind:

- a) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten, soweit es sich nicht um Streitigkeiten i.S.v. § 119a Abs. 1 GVG einschließlich Bank- und Kreditsachen (s.o. Nr. II.A.1) und Bausachen (s.o. Nr. II.A.2) handelt oder eine Sonderzuständigkeit des 6., 15., 18. oder 29. Zivilsenats gegeben ist,
- b) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus dem Recht der Handelsvertreter (§§ 84-92c HGB) einschließlich der Ansprüche aus zwischen dem Handelsvertreter und dem Unternehmer geschlossenen Eigenhandelsgeschäften und Kommissionsgeschäften,
- c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Vertragshändlern (Eigenhändlern) und Unternehmen, soweit die entsprechende Anwendung der handelsvertreterrechtlichen Vorschriften beansprucht wird,
- d) Rechtsstreitigkeiten aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften und

- e) Rechtsstreitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft oder zwischen dieser und ihren Mitgliedern, auch nach Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses, und aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Vorstehern oder den Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft und der Gesellschaft oder deren Mitgliedern.

6. Miet- und Pachtsachen:

Miet- und Pachtsachen sind Rechtsstreitigkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen einschließlich Rechtsstreitigkeiten aus Leasingverträgen über bewegliche und unbewegliche Sachen sowie Rechtsstreitigkeiten aus Wohnraummietverhältnissen, für die das Oberlandesgericht München gemäß § 119 GVG in der bis 17. Juli 2018 geltenden Fassung zuständig ist. Trifft eine Miet- und Pachtsache mit einer Handelssache (s.o. Nr. II.A.5) zusammen, so geht die Zuständigkeit für Handelssachen vor.

7. Verkehrsunfallsachen:

Verkehrsunfallsachen sind Straßenverkehrsunfallsachen; daneben Verkehrsunfallsachen im Zusammenhang mit Schienen- oder Schwebefahrten sowie Verkehrsunfallsachen im Zusammenhang mit Luftfahrzeugen, nur soweit eine Gefährdungshaftung generell in Betracht kommt. Trifft eine Verkehrsunfallsache mit einem Amtshaftungsfall zusammen, so geht die Zuständigkeit des 10. Zivilsenats vor; das gilt jedoch nicht, wenn die Amtshaftung aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht hergeleitet wird.

8. Insolvenzsachen:

Insolvenzsachen sind insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz i.S.v. § 119a Abs. 1 Nr. 7 GVG.

Trifft eine Insolvenzsache mit einer Bank- oder Kreditsache (s.o. Nr. II.A.1) oder einer Handelssache (s.o. Nr. II.A.5) zusammen, so geht die Zuständigkeit für Insolvenzsachen vor.

9. Kapitalanlagesachen:

Kapitalanlagesachen sind Streitigkeiten über Ansprüche von Anlegern auf der Grundlage von Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen oder anderen Rechten an oder aus Kapitalanlagemodellen, die öffentlich angeboten werden. Keine Kapitalanlagesachen sind Streitigkeiten, die die individuelle Anschaffung von Sachen einschließlich Immobilien oder den Abschluss von Versicherungsverträgen betreffen.

Trifft eine Kapitalanlagesache mit einer Bank- oder Kreditsache (s.o. Nr. II.A.1) zusammen, so geht die Zuständigkeit für Banksachen vor. Dies gilt nicht, wenn an der Kapitalanlagesache zwar kein Kreditinstitut, aber ein Finanzdienstleistungsinstitut beteiligt ist, das nach § 2 Abs. 6 Nr. 8 KWG nicht als Finanzdienstleistungsinstitut gilt; die für Kapitalanlagesachen zuständigen Senate sind insoweit Spezialsenat i.S.v. § 119a Abs. 1 Nr. 1 GVG.

Trifft eine Kapitalanlagesache mit einer Handelssache (s.o. Nr. II.A.5) zusammen, so geht die Zuständigkeit für Handelssachen vor.

Stellt eine Kapitalanlagesache zugleich eine Streitigkeit aus Versicherungsvertragsverhältnissen i.S.v. § 119a Abs. 1 Nr. 4 GVG dar, so geht die Zuständigkeit für Kapitalanlagesachen vor; der für Kapitalanlagesachen zuständige Senat ist insoweit Spezialsenat i.S.v. § 119a Abs. 1 Nr. 4 GVG.

10. Versicherungssachen:

Versicherungssachen sind Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen i.S.v. § 119a Abs. 1 Nr. 4 GVG einschließlich

- a) Rechtsstreitigkeiten zwischen einerseits Versicherungsnehmern, Versicherten oder Bezugsberechtigten jeweils einschließlich etwaiger Rechtsnachfolger und andererseits Versicherern aus Versicherungsverhältnissen,
- b) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche von Versicherungsnehmern gegen Versicherungsvermittler im Sinne von § 59 VVG wegen fehlerhafter Beratung oder sonstiger Verletzung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Vermittlung eines Versicherungsvertrages oder dessen Betreuung,
- c) Rechtsstreitigkeiten über Zusatzversorgungen des öffentlichen Dienstes,
- d) Ausgleichsansprüche zwischen Versicherern auf Grund einer Schadensregulierung, sofern nicht die Regulierung im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall erfolgt ist,

soweit nicht eine Private Krankenversicherungssache (s. u. Nr. II.A.11) vorliegt.

11. Private Krankenversicherungssachen:

Private Krankenversicherungssachen sind Streitigkeiten wegen Beitragsanpassungen und/oder diesbezügliche Auskunftsverlangen in der privaten Krankenversicherung.

12. Dieselsachen:

Dieselsachen sind Streitigkeiten über Ansprüche, die den Vorwurf einer unzulässigen Abschalteinrichtung bei einem Kraftfahrzeug mit Dieselmotor zum Gegenstand haben.

B. Regelungen für die Zivilsenate mit Ausnahme der Familiensenate

Sofern keine Sonderzuständigkeit gegeben ist, deren Zuweisung auf einer gesetzlichen Regelung beruht, oder im Fall der Auflösung eines Senats besondere Bestimmungen getroffen wurden, gilt Folgendes:

1. Für die Zuständigkeit sind die Parteien des Rechtsstreits am Beginn des ersten Rechtszugs (bei Eintritt der Rechtshäufigkeit) maßgebend. Offensichtliche Schreibversehen bleiben außer Betracht. Ein Wechsel der Parteibezeichnung bleibt unberücksichtigt.

Hat vor einem Senat die mündliche Verhandlung zur Hauptsache begonnen, so bleibt der Senat zuständig.

2. Rechtsstreitigkeiten, die von den Revisionsgerichten oder den Verfassungsgerichten an das Oberlandesgericht München zurückverwiesen werden, behandelt, falls nichts anderes bestimmt wird, der Senat weiter, der das aufgehobene Urteil erlassen hat; dies gilt auch dann, wenn für die Rechtsstreitigkeit mittlerweile eine Sonderzuständigkeit besteht, deren Zuweisung auf einer gesetzlichen Regelung beruht. Hat das Revisionsgericht an einen anderen Senat zurückverwiesen, diesen aber nicht bestimmt, ist derjenige Senat zuständig, dessen Mitglieder nach dieser Geschäftsverteilung die regelmäßigen Vertreter des ursprünglich zuständigen gewesenen Senats sind.
3. Geht während der Anhängigkeit einer Berufung oder danach ein weiteres Rechtsmittel gegen eine Entscheidung ein, die von demselben Erstgericht unter demselben Aktenzeichen erlassen wurde, ist für dieses Rechtsmittel der mit der ersten Berufung befasste oder befasst gewesene Senat zuständig.
4. Geht während der Anhängigkeit einer Beschwerde in einem Prozesskostenhilfeverfahren oder nach einer Entscheidung hierüber eine Berufung oder erneut eine Beschwerde in einem Prozesskostenhilfeverfahren gegen eine Entscheidung ein, die von demselben Erstgericht unter demselben Aktenzeichen erlassen wurde, so ist für dieses Rechtsmittel der mit dem ersten Prozesskostenhilfeverfahren befasste oder befasst gewesene Senat zuständig. Hat ein Senat bereits über einen Prozesskostenhilfeantrag für die Berufungsinstanz entschieden, so bleibt er auch für die Folgeentscheidungen zuständig.
5. Nichtigkeits- und Restitutionsklagen sowie Zweitbescheidsverfahren in Entschädigungssachen behandelt der Senat, der das Berufungsurteil erlassen hat. Besteht der danach zuständige Senat nicht mehr, so wird die Sache von dem Senat bearbeitet, der im Zeitpunkt ihres Wiedereingangs zuständig ist.
6. Ist oder war bei einem Senat ein Rechtsmittel in einer Arrest- oder Verfügungssache anhängig, so ist dieser auch zur Entscheidung über das nachfolgende Rechtsmittelverfahren zur Hauptsache und zur Entscheidung über ein nachfolgendes Rechtsmittelverfahren in der gleichen Sache zuständig. Das

gleiche gilt für Rechtsmittelverfahren in der Hauptsache nach einem ab dem 1. Januar 2017 eingegangenen vorangegangenen erstinstanzlichen Freigabeverfahren.

7. Ändert sich während des beim Oberlandesgericht angeordneten Ruhens des Verfahrens die Zuständigkeit eines Senats, so verbleibt das wiederaufgenommene Verfahren bei dem bisherigen Senat. Dies gilt auch dann, wenn für die Rechtsstreitigkeit mittlerweile eine Sonderzuständigkeit besteht, deren Zuweisung auf einer gesetzlichen Regelung beruht.
8. Verfahren betreffend die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils werden stets als allgemeine Zivilsachen behandelt, auch wenn das ausländische Urteil der Sache nach unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen würde, soweit nicht die angefochtene Entscheidung von einem Familiengericht stammt.
9. Hat ein Senat über die Vollstreckbarkeit eines Titels oder Schiedsspruchs entschieden, so bleibt er auch für eine eventuelle Vollstreckungsgegenklage zuständig, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit eines Amts- oder Landgerichts erster Instanz in Frage kommt.

C. Regelungen für die Familiensenate

1. Verteilung im Turnus (Amtsgericht München)

Neu eingehende Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts München sowie AR-Sachen mit Bezug auf das Amtsgericht München werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs in einer sich regelmäßig wiederholenden Weise auf die Familiensenate in München verteilt (Turnus).

Für Berufungen und Beschwerden mit dem Aktenzeichen „UF“, Beschwerden mit dem Aktenzeichen „WF“ und mit dem Aktenzeichen „AR“ einzutragende Sachen wird jeweils ein getrennter Turnus gebildet.

Für die Verteilung im Turnus gelten die unter Nr. II.D.1 genannten Grundsätze entsprechend, wobei die Regelung unter Nr. II.D.1.b) auf Arreste oder einstweilige Anordnungen in Familiensachen entsprechend anzuwenden ist.

Nicht unter die Turnusverteilung fallen Verfahren im Sinne von Nr. II.C.2, 3, 4, 5 und 7. Erhält ein Familiensenat auf der Grundlage von Nr. II.C.3 oder 4 ein Verfahren, das eine Entscheidung des Amtsgerichts München betrifft, erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus.

Die Neuzugänge werden in der Reihenfolge, die nach den vorgenannten Grundsätzen für jede Registrierung herzustellen ist, auf den 2., 12., 16. und 26. Senat einzeln nacheinander und sich dann

wiederholend auf 18 Turnusdurchgänge verteilt. Der 2., 12. und 26. Senat nehmen am 17. und 18. Turnus nicht teil.

Dabei werden

- a) beim 2. Zivilsenat: Familiensenat dessen neu eingehende Angelegenheiten aus den Geschäftsaufgaben 1. und 3.,
- b) beim 12. Zivilsenat: Familiensenat dessen neu eingehende Angelegenheiten aus den Geschäftsaufgaben 1. und 3.,
- c) beim 16. Zivilsenat: Familiensenat dessen neu eingehende Angelegenheiten aus den Geschäftsaufgaben 1., 4. und 5. sowie
- d) beim 26. Zivilsenat: Familiensenat dessen neu eingehende Angelegenheiten aus der Geschäftsaufgabe 1.

jeweils auf den nächsten Turnus angerechnet.

Die Regelungen nach Nr. II.D.4 und 7 gelten entsprechend.

Der Turnus des Jahres 2025 wird fortgesetzt.

2. Verfahren, die durch den Bundesgerichtshof oder ein Verfassungsgericht an das Oberlandesgericht München zurückverwiesen werden, behandelt, falls nichts anderes bestimmt wird, der Senat weiter, der den aufgehobenen Beschluss erlassen hat. Hat der Bundesgerichtshof an einen anderen Senat zurückverwiesen, diesen aber nicht bestimmt, ist derjenige Senat zuständig, dessen Mitglieder nach dieser Geschäftsverteilung die regelmäßigen Vertreter des ursprünglich zuständigen gewesenen Senats sind.
3. Geht während der Anhängigkeit eines Verfahrens (nur UF-, UFH- oder WF-Verfahren) ein (weiteres) Rechtsmittel ein, das denselben Personenkreis im Sinne des § 23b Abs. 2 Satz 1 GVG betrifft, ist für dieses der mit der früher eingegangenen Sache befasste Senat zuständig. Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn die neu eingehende Familiensache, die an dem anhängigen Rechtsmittelverfahren beteiligten Ehegatten, Eltern oder deren Abkömmlinge sowie Verlobte oder Lebenspartner betrifft, auch wenn die beteiligten Personen inzwischen ihren Namen geändert haben.
4. Ist das Verfahren hinsichtlich eines Rechtsmittels gegen eine Hauptsacheentscheidung (UF-Verfahren) abgeschlossen, ist der bisher befasste Senat zuständig, wenn nach Zurückverweisung an das Erstgericht erneut Rechtsmittel eingelegt wird.
5. Nichtigkeits- und Restitutionsanträge behandelt der Senat, der die Beschwerdeentscheidung erlassen hat. Besteht der danach zuständige Senat nicht mehr oder handelt es sich nicht mehr um einen Familiensenat, wird die Sache von dem Senat bearbeitet, der bei Eingang des Nichtigkeits- bzw. Restitutionsantrags zuständig ist.

6. Ändert sich während des beim Oberlandesgericht angeordneten Ruhens des Verfahrens die Zuständigkeit des Senats, so verbleibt das wieder aufgenommene Verfahren bei dem bisherigen Senat.
7. Hat das Oberlandesgericht in den Fällen des § 155b FamFG über eine Beschleunigungsruhe entschieden, entscheidet über die Beschleunigungsbeschwerde nach § 155c Abs. 2 Satz 2 FamFG der Verteidigungsberater. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Beschleunigungsbeschwerde.
8. Hat vor einem Senat die mündliche Verhandlung zur Hauptsache oder eine mündliche Anhörung von Beteiligten oder betroffenen Kindern zur Hauptsache begonnen, so bleibt der Senat zuständig.
9. Gibt ein am Turnus beteiligter Senat ein Verfahren an einen anderen Senat ab, wird der abgebende Senat zum Ausgleich mit einem zusätzlichen Verfahren belastet, wobei eine Anrechnung dieses Verfahrens auf den Turnus nach Nr. II.C.1 nicht erfolgt. Bei einer Verweisung ist entsprechend zu verfahren.

D. Verteilung im Turnus (Zivilsenate in München)

Neu eingehende Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte München I, München II, Deggendorf, Ingolstadt, Landshut, Passau und Traunstein, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs in einer sich regelmäßig wiederholenden Weise auf die unter Nr. 2 bestimmten Senate verteilt (Turnus), ohne dass danach getrennt wird, von welchem Landgericht eine Sache stammt.

Für Berufungen und Beschwerden wird jeweils ein getrennter Turnus gebildet.

Nicht unter die Turnusverteilung fallen, soweit nicht im Fall der Auflösung eines Senats besondere Bestimmungen getroffen wurden, Verfahren, die

- vom Bundesgerichtshof, vom Bayerischen Obersten Landesgericht oder den Verfassungsgerichten an das Oberlandesgericht zurückverwiesen wurden und bei denen die Zurückverweisung nicht an einen anderen Senat erfolgte,
- vom Oberlandesgericht an das Landgericht zurückverwiesen worden waren und nunmehr erneut zum Oberlandesgericht gelangen,
- lediglich nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Geschäftszeichen erhalten oder (z.B. nach 6-monatigem Ruhen) aktenordnungsmäßig als neue Sache gezählt werden oder nach Prozesstrennung entstehen,
- unter die Regelungen in Nr. II.B.3, 4, 5 S. 1, 6 und 9 fallen.

Diese Verfahren werden unter den Voraussetzungen von Nr. II.B. dem früher zuständig gewesenen Senat zugeteilt oder vom bislang zuständigen Senat weiterbearbeitet, wobei nur bei den Verfahren nach Nr. II.B.4, 5 S. 1, 6 und 9 eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Wird dagegen eines dieser Verfahren einem Senat erstmalig zugewiesen aufgrund einer Sonderzuständigkeit, deren Zuweisung auf einer gesetzlichen Regelung beruht, und nimmt dieser Senat am Turnus teil, erfolgt in jedem Fall eine Anrechnung auf den Turnus bei diesem Senat. Gleiches gilt, wenn bei der Zurückverweisung an einen anderen Senat dieser ausdrücklich bestimmt worden und damit erstmalig für das Verfahren zuständig ist.

Gehen in einem Verfahren zwei oder mehr Beschwerden gleichzeitig ein, ist für diese Beschwerden der Senat zuständig, der als erster im Turnus für eine Zuteilung ansteht. Dabei erfolgt eine Anrechnung im Turnus.

1. Grundsätze für den Turnus

Die Neuzugänge eines Tages werden im Turnus gemeinsam verteilt. Dabei wird bei Eingängen, die elektronisch beim Oberlandesgericht München eingehen, auf den Tag abgestellt, der im Prüfvermerk bei den Daten zum „Eingangszeitpunkt“ steht. Bei Eingängen, die in Papierform eingehen, wird auf deren durch den Eingangsstempel festgehaltenen Eingang bei der Einlaufstelle des Oberlandesgerichts im Gebäude Prielmayerstraße 5 abgestellt. Der Eingangsstempel dieser Einlaufstelle ist für die Verteilung also auch dann maßgeblich, wenn ihr ein Rechtsmittelschriftsatz von einer Allgemeinen Einlaufstelle der Münchener Justizbehörden zugeleitet wurde, der deshalb bereits einen anderweitigen Eingangsstempel mit einem früheren Datum aufweist, oder wenn eine technische Störung im Bereich des elektronischen Eingangs aufgetreten ist. In diesen Fällen wird der tatsächliche Zeitpunkt des Eingangs bei der Einlaufstelle durch diese in geeigneter Weise dokumentiert.

- a) Der Turnus-Registerführer wartet ab, bis ihm alle für den Turnus zu beachtenden Neuzugänge eines Tages zugeleitet sind. Danach sortiert er alle Verfahren, die am selben Tag eingegangen sind – unabhängig davon, ob sie ausweislich des Prüfvermerks beim Oberlandesgericht eingegangen sind und dieser Tag in den Daten zum „Eingangszeitpunkt“ steht, oder ob sie mit einem Eingangsstempel oder Eingangsvermerk der Einlaufstelle von diesem Tag versehen sind – in der Reihenfolge des auf der Rechtsmittelschrift angegebenen Geschäftszeichens der Landgerichte zunächst nach Jahrgang und innerhalb eines Jahrgangs nach der vor der Jahreszahl stehenden Nummer in aufsteigender Linie, ohne zwischen den Landgerichten zu unterscheiden, so dass stets das jeweils älteste landgerichtliche Verfahren als erstes und das jeweils jüngste landgerichtliche Verfahren als letztes zur Verteilung kommt.
 - aa) Wenn kein Geschäftszeichen auf der Rechtsmittelschrift angegeben wurde, wird dieser Neuzugang stets als erster verteilt; liegen mehrere solcher Schriftsätze vor, werden sie zunächst alphabetisch nach der Regelung unter Nr. II.K. sortiert.

- bb) Ergibt sich bei der Sortierung, dass Verfahren den gleichen Jahrgang und die gleiche Nummer aufweisen, kommt immer das Verfahren des Landgerichts München I vor dem des Landgerichts München II zur Verteilung und danach die Verfahren aus den anderen Landgerichten in alphabatischer Reihenfolge des jeweiligen Gerichtsorts.
- b) **Ausnahme:** Neuzugänge betreffend Arreste oder einstweilige Verfügungen sind unverzüglich nach ihrem Eingang dem Turnus-Registerführer zuzuleiten und von diesem als nächstes Verfahren sogleich im Turnus zu verteilen.
- c) Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist sie unverzüglich der Einlaufstelle für Zivilsachen zuzuleiten. Für die Verteilung im Turnus ist dann der neuerliche Eingangstag bei der Einlaufstelle maßgebend.
- d) Durch eine Abgabe oder Verweisung wird die Zuteilung der bis zur Abgabe verteilten Sachen nicht berührt.

2. Beteiligung am Turnus

Die Neuzugänge werden in der Reihenfolge, die nach den vorgenannten Grundsätzen vor jeder Registrierung herzustellen ist, auf den 1., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 13., 15., 17., 18., 19., 20., 21., 23., 25., 28., 29., 31., 32., 33., 34., 35., 36., 38. und 39. Zivilsenat einzeln nacheinander und sich dann wiederholend auf 16 Turnusdurchgänge verteilt.

Der 18., 25. und 32. Zivilsenat nehmen am 16. Turnus nicht teil.

Der 5., 8. und 15. Zivilsenat nehmen am 15. bis 16. Turnus nicht teil.

Der 13., 21. und 28. Zivilsenat nehmen am 14. bis 16. Turnus nicht teil.

Der 17., 19., 20., 31. und 34. Zivilsenat nehmen am 13. bis 16. Turnus nicht teil.

Der 9. Zivilsenat nimmt am 12. bis 16. Turnus nicht teil.

Der 36. Zivilsenat nimmt am 11. bis 16. Turnus nicht teil.

Der 35., 38. und 39. Zivilsenat nehmen am 7. bis 16. Turnus nicht teil.

Dies ergibt folgendes Verteilungsschema:

Tur-nus	Zivilsenate München																												
	1.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	13.	15.	17.	18.	19.	20.	21.	23.	25.	28.	29.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	38.	39.			
II.	1.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	13.	15.	17.	18.	19.	20.	21.	23.	25.	28.	29.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	38.	39.			
III.	1.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	13.	15.	17.	18.	19.	20.	21.	23.	25.	28.	29.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	38.	39.			
IV.	1.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	13.	15.	17.	18.	19.	20.	21.	23.	25.	28.	29.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	38.	39.			
V.	1.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	13.	15.	17.	18.	19.	20.	21.	23.	25.	28.	29.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	38.	39.			
VI.	1.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	13.	15.	17.	18.	19.	20.	21.	23.	25.	28.	29.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	38.	39.			
VII.	1.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	13.	15.	17.	18.	19.	20.	21.	23.	25.	28.	29.	31.	32.	33.	34.	X	36.	X	X			
VIII.	1.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	13.	15.	17.	18.	19.	20.	21.	23.	25.	28.	29.	31.	32.	33.	34.	X	36.	X	X			
IX.	1.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	13.	15.	17.	18.	19.	20.	21.	23.	25.	28.	29.	31.	32.	33.	34.	X	36.	X	X			
X.	1.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	13.	15.	17.	18.	19.	20.	21.	23.	25.	28.	29.	31.	32.	33.	34.	X	36.	X	X			
XI.	1.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	13.	15.	17.	18.	19.	20.	21.	23.	25.	28.	29.	31.	32.	33.	34.	X	36.	X	X			
XII.	1.	5.	6.	7.	8.	X	10.	13.	15.	17.	18.	19.	20.	21.	23.	25.	28.	29.	31.	32.	33.	34.	X	36.	X	X			
XIII.	1.	5.	6.	7.	8.	X	10.	13.	15.	X	18.	X	X	21.	23.	25.	28.	29.	X	32.	33.	X	X	36.	X	X	X		
XIV.	1.	5.	6.	7.	8.	X	10.	X	15.	X	18.	X	X	X	23.	25.	X	29.	X	32.	33.	X	X	36.	X	X	X		
XV.	1.	X	6.	7.	X	X	10.	X	X	X	X	X	X	X	23.	25.	X	29.	X	32.	33.	X	X	36.	X	X	X		
XVI.	1.	X	6.	7.	X	X	X	10.	X	X	X	X	X	X	23.	X	X	29.	X	32.	33.	X	X	36.	X	X	X		

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Neuzugänge in Berufungs- und Beschwerdesachen.

Abweichend hierzu nimmt der **17. Zivilsenat** in Beschwerdesachen am **7. bis 16. Beschwerdeturnus nicht teil.**

Neueingänge, die einem am Turnus teilnehmenden Senat nicht als Turnus-Sachen zugewiesen werden, werden jeweils auf den nächsten Turnus angerechnet, allerdings nur dann, wenn dies bei der jeweiligen Geschäftsaufgabe ausdrücklich bestimmt ist. Dabei werden - soweit nicht anders bestimmt - Berufungen auf den Berufungsturnus und Beschwerden auf den Beschwerdeturnus angerechnet.

3. Rückgabe in den Turnus

Hält ein Senat bei einem ihm zugewiesenen Verfahren die Turnus-Zuständigkeit eines anderen Senats für gegeben, gibt der erstgenannte Senat das Verfahren an die Einlaufstelle zurück; dies gilt unabhängig davon, ob der erstgenannte Senat die Sache an den anderen Senat abgeben oder im Vorfeld einer Verweisung wissen möchte, welcher konkrete Turnus-Senat Ziel einer Verweisung wäre.

Die Einlaufstelle vermerkt den Tag der Rückgabe und leitet die Sache unverzüglich dem Turnus-Registerführer zu.

Der Turnus-Registerführer verteilt dieses Verfahren sofort wie einen Neuzugang. Er wartet insbesondere nicht ab, ob der neue Senat die Sache übernimmt.

Treten im Falle der Abgabe zwischen dem Senat, dem die Sache nach ihrer Rückgabe turnusmäßig zugeteilt wurde, und dem abgebenden Senat Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit auf, entscheidet auf Vorlage das Präsidium; dieser Zuständigkeitsstreit hindert den Turnus-Registerführer aber nicht an der weiteren Verteilung im Turnus. Auch ein Zuständigkeitsstreit vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht über die Wirksamkeit einer Verweisung hindert den Turnus-Registerführer nicht an der weiteren Verteilung im Turnus.

Entscheidet das Präsidium oder das Bayerische Oberste Landesgericht, dass der zuerst befasste Senat zuständig ist, wird der zurückgebende Senat zum Ausgleich nach Eingang der Mitteilung der Präsidiumsentscheidung oder der Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom Turnus-Registerführer beim nächsten Turnus mit einem Verfahren mehr belastet. Nimmt ein Senat, der eine Sache zunächst verweisen wollte und deshalb an die Einlaufstelle zurückgegeben hat, im weiteren Verfahren von einer Verweisung Abstand, wird der von der Einlaufstelle als Ziel einer Verweisung ermittelte Senat zum Ausgleich nach Mitteilung des erstgenannten Senats an die Einlaufstelle, dass von einer Verweisung Abstand genommen wird, beim nächsten Turnus mit einem Verfahren mehr belastet.

4. Anrechnung bei Prozessverbindung, Abgabe und Verweisung

- a) Die Übernahme eines Verfahrens im Wege der Prozessverbindung (§ 147 ZPO) führt bei dem übernehmenden Senat zu einer Anrechnung im Turnus. Dazu leitet der übernehmende Senat die Akten mit einem entsprechenden Vermerk dem Turnus-Registerführer zu, der dann die Anrechnung im nächsten Turnus vornimmt.
- b) Gibt ein am allgemeinen Turnus nach Nr. II.D.2 beteiligter Senat ein Verfahren, das ihm als allgemeine Turnussache zugewiesen wurde, an einen anderen Senat ab, wird der abgebende Senat zum Ausgleich mit einem zusätzlichen Verfahren belastet, wobei eine eventuelle Spezialzuständigkeit vorgeht und eine Anrechnung dieses Verfahrens auf den Turnus nach Nr. II.D.2 nicht erfolgt. Bei einer Verweisung ist entsprechend zu verfahren. Keine Belastung mit einem zusätzlichen Verfahren erfolgt, sofern dem Senat die Sache im Rahmen seiner Spezialzuständigkeit zugewiesen wurde.

5. Entsprechende Anwendung auf amtsgerichtliche Entscheidungen

Für Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts München und der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks München II, für die gemäß § 119 GVG in der bis 17. Juli 2018 geltenden Fassung das Oberlandesgericht München zuständig ist, und die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, gelten die vorgehenden Bestimmungen über die Verteilung im Turnus (Nr. II.D.) entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Neuzugang aus dem Amtsgericht München einem Neuzugang aus

dem Landgericht München I, ein Neuzugang aus den Amtsgerichten des Landgerichtsbezirks München II einem Neuzugang aus dem Landgericht München II entspricht.

6. Verfahren, in denen Richter als Schiedsgutachter oder Schiedsrichter tätig sind

Verfahren, in denen ein Mitglied des Senats als Schiedsrichter oder Schiedsgutachter tätig ist oder war, nehmen am Turnus des betroffenen Senats nicht teil. Sie sind auf den nach Nr. II.D.2 in der Turnusverteilung nächstfolgenden Senat zu verteilen. Das nächste zur Turnusverteilung anstehende Verfahren ist stattdessen dem betroffenen Senat zuzuweisen.

7. Korrektur fehlbehandelter Eingänge

Die Korrektur fehlbehandelter Eingänge (irrige Annahme oder Verkennung einer Spezialzuständigkeit, fehlerhafte Anrechnung etc.) berührt die Zuständigkeit des Senats für die übrigen im Turnus zugewiesenen Eingänge sowie die Gültigkeit der nachfolgenden Turnusregelungen nicht.

8. Der Turnus des Jahres 2025 wird fortgesetzt.

E. Sonderturnus für Bank- und Kreditsachen (Zivilsenate in München)

Bank- und Kreditsachen (siehe Nr. II.A.1) aus den Landgerichtsbezirken München I, München II, Deggendorf, Ingolstadt, Landshut, Passau und Traunstein werden in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs abwechselnd auf die mit Bank- und Kreditsachen befassten Senate (5. Zivilsenat, 17. Zivilsenat und 19. Zivilsenat) einzeln nacheinander und sich dann wiederholend auf 14 Turnusschläge verteilt (Turnus). Der 17. Zivilsenat und der 19. Zivilsenat nehmen am 13. und 14. Sonderturnus für Bank- und Kreditsachen nicht teil.

Für Berufungen und Beschwerden wird jeweils ein getrennter Turnus gebildet.

Auf den Sonderturnus für Bank- und Kreditsachen sind die Grundsätze für den allgemeinen Turnus (Nr. II.D.) sinngemäß anzuwenden, insbesondere zur Erstellung einer Reihenfolge, wenn gleichzeitig mehrere Bank- und Kreditsachen eingehen, und für die Rückgabe in den allgemeinen Turnus (Nr. II.D.3). Abweichend von Nr. II.D.4.b) wird ein Senat jedoch nicht mit einem zusätzlichen Verfahren belastet, wenn er ein Verfahren an einen anderen Senat abgibt, das ihm im Sonderturnus für Bank- und Kreditsachen zugewiesen wurde.

Der Sonderturnus für Bank- und Kreditsachen des Jahres 2025 wird fortgesetzt.

F. Sonderturnus für Kapitalanlagesachen (Zivilsenate in München)

Kapitalanlagesachen (siehe Nr. II.A.9) aus den Landgerichtsbezirken München I, München II, Deggendorf, Ingolstadt, Landshut, Passau und Traunstein werden wie folgt im Turnus verteilt:

Kapitalanlagesachen werden in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs abwechselnd auf den 8. und den 13. Zivilsenat einzeln nacheinander und sich dann wiederholend auf 14 Turnusdurchgänge verteilt (Turnus).

Der 13. Zivilsenat nimmt am 14. Sonderturnus für Kapitalanlagesachen nicht teil.

Das Präsidium kann aufgrund einer Überlastungsanzeige des 8. oder des 13. Zivilsenats ad hoc insbesondere beschließen, dass ab dem nächsten mit dem 8. Zivilsenat beginnenden Sonderturnus die Kapitalanlagesachen in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs abwechselnd auf den 5., 8., 13., 17. und 19. Zivilsenat einzeln nacheinander und sich dann wiederholend auf 14 Turnusdurchgänge verteilt werden (Turnus).

Der 13. Zivilsenat nimmt am 14. Sonderturnus für Kapitalanlagesachen nicht teil.

Der 17. und 19. Zivilsenat nehmen am 13. und 14. Sonderturnus für Kapitalanlagesachen nicht teil.

Für Berufungen und Beschwerden wird jeweils ein getrennter Turnus gebildet.

Auf den Sonderturnus für Kapitalanlagesachen sind die Grundsätze für den allgemeinen Turnus (Nr. II.D.) sinngemäß anzuwenden, insbesondere zur Erstellung einer Reihenfolge, wenn gleichzeitig mehrere Kapitalanlagesachen eingehen, und für die Rückgabe in den allgemeinen Turnus (Nr. II.D.3). Abweichend von Nr. II.D.4.b) wird ein Senat jedoch nicht mit einem zusätzlichen Verfahren belastet, wenn er ein Verfahren an einen anderen Senat abgibt, das ihm im Sonderturnus für Kapitalanlagesachen zugewiesen wurde.

Der Sonderturnus für Kapitalanlagesachen beginnt am 1. Januar 2026 neu beim 8. Zivilsenat.

G. Sonderturnus für Kapitalanleger-Musterverfahren (Zivilsenate in München)

Seit dem 1. Januar 2011 eingegangene Verfahren in Kapitalanleger-Mustersachen werden in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs abwechselnd auf den 5. und den 23. Zivilsenat verteilt, und zwar in der Weise, dass die zunächst eingehende Sache dem 23. Zivilsenat und die danach eingehende Sache dem 5. Zivilsenat zugeteilt wird und sich diese Verteilung regelmäßig wiederholt (Turnus).

Für Musterverfahren und Beschwerden wird jeweils ein getrennter Turnus gebildet.

Auf den Turnus für Kapitalanleger-Musterverfahren sind die Grundsätze für den allgemeinen Turnus (Nr. II.D.) mit der Maßgabe, dass Verfahren in Kapitalanleger-Mustersachen aus allen Landgerichtsbezirken des Münchner Zuständigkeitsbereichs umfasst sind, sinngemäß anzuwenden, insbesondere zur Erstellung einer Reihenfolge, wenn gleichzeitig mehrere Verfahren in Kapitalanleger-Mustersachen eingehen.

Ist bereits ein Musterverfahren beim Oberlandesgericht anhängig, so werden die nach Vorliegen des Vorlagebeschlusses eingehenden Beschwerden, die mit diesem Musterverfahren im Zusammenhang stehen,

demjenigen Senat, der für das Musterverfahren zuständig ist, unter Anrechnung auf den Sonderturnus zugeteilt.

H. Sonderturnus für Private Krankenversicherungssachen (Zivilsenate in München)

Private Krankenversicherungssachen (siehe Nr. II.A.11) aus den Landgerichtsbezirken München I, München II, Deggendorf, Ingolstadt, Landshut, Passau und Traunstein werden in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs abwechselnd auf die mit Privaten Krankenversicherungssachen befassten Senate verteilt, und zwar in der Weise, dass die ersten drei eingehenden Privaten Krankenversicherungssachen dem 25. Zivilsenat, die nächsten zwei eingehenden Privaten Krankenversicherungssachen dem 38. Zivilsenat und die nächsten vier eingehenden Privaten Krankenversicherungssachen dem 39. Zivilsenat zugeteilt werden und sich diese Verteilung regelmäßig wiederholt (Turnus).

Für Berufungen und Beschwerden wird jeweils ein getrennter Turnus gebildet. Auf den Sonderturnus für Private Krankenversicherungssachen sind die Grundsätze für den allgemeinen Turnus (Nr. II.D.) sinngemäß anzuwenden, insbesondere zur Erstellung einer Reihenfolge, wenn gleichzeitig mehrere Private Krankenversicherungssachen eingehen, und für die Rückgabe in den allgemeinen Turnus (Nr. II.D.3). Abweichend von Nr. II.D.4.b) wird ein Senat jedoch nicht mit einem zusätzlichen Verfahren belastet, wenn er ein Verfahren an einen anderen Senat abgibt, das ihm im Sonderturnus für Private Krankenversicherungssachen zugewiesen wurde.

Der Sonderturnus für Private Krankenversicherungssachen des Jahres 2025 wird fortgesetzt.

I. Sonderturnus für Bausachen (Zivilsenate in München)

Bausachen (siehe Nr. II.A.2) aus den Landgerichtsbezirken München I, München II, Deggendorf, Ingolstadt, Landshut, Passau und Traunstein werden wie folgt im Turnus verteilt:

Bausachen werden in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs abwechselnd auf den 9., den 20. und den 28. Zivilsenat einzeln nacheinander und sich dann wiederholend auf 13 Turnusdurchgänge verteilt (Turnus).

Der 9. Zivilsenat nimmt am 12. und 13. Sonderturnus für Bausachen nicht teil.

Der 20. Zivilsenat nimmt am 13. Sonderturnus für Bausachen nicht teil.

Für Berufungen und Beschwerden wird jeweils ein getrennter Turnus gebildet.

Auf den Sonderturnus für Bausachen sind die Grundsätze für den allgemeinen Turnus (Nr. II.D.) sinngemäß anzuwenden, insbesondere zur Erstellung einer Reihenfolge, wenn gleichzeitig mehrere Bausachen eingehen, und für die Rückgabe in den allgemeinen Turnus (Nr. II.D.3). Abweichend von Nr. II.D.4.b) wird ein

Civilsenat jedoch nicht mit einem zusätzlichen Verfahren belastet, wenn er ein Verfahren an einen anderen Civilsenat abgibt, das ihm im Sonderturnus für Bausachen zugewiesen wurde.

Der Sonderturnus für Bausachen beginnt am 1. Januar 2026 neu beim 9. Civilsenat.

J. Verteilung im Turnus (Civilsenate in Augsburg)

Neu eingehende Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs in einer sich regelmäßig wiederholenden Weise auf die unter Nr. 2 bestimmten Senate verteilt (Turnus), ohne dass danach getrennt wird, von welchem Landgericht eine Sache stammt.

Für Berufungen und Beschwerden wird jeweils ein getrennter Turnus gebildet.

Nicht unter die Turnusverteilung fallen Verfahren, die

- vom Bundesgerichtshof, vom Bayerischen Obersten Landesgericht oder den Verfassungsgerichten an das Oberlandesgericht zurückverwiesen wurden und bei denen die Zurückverweisung nicht an einen anderen Senat erfolgte,
- vom Oberlandesgericht an das Landgericht zurückverwiesen worden waren und nunmehr erneut zum Oberlandesgericht gelangen,
- lediglich nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Geschäftszeichen erhalten oder (z.B. nach 6-monatigem Ruhen) aktenordnungsmäßig als neue Sache gezählt werden oder nach Prozesstrennung entstehen,
- unter die Regelungen in Nr. II.B.3, 4, 5 S. 1, 6 und 9 fallen.

Diese Verfahren werden unter den Voraussetzungen von Nr. II.B. dem früher zuständig gewesenen Senat zugeteilt oder vom bislang zuständigen Senat weiterbearbeitet, wobei nur bei den Verfahren nach Nr. II.B.4, 5 S. 1, 6 und 9 eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Wird dagegen eines dieser Verfahren einem Senat erstmalig zugewiesen aufgrund einer Sonderzuständigkeit, deren Zuweisung auf einer gesetzlichen Regelung beruht, und nimmt dieser Senat am Turnus teil, erfolgt in jedem Fall eine Anrechnung auf den Turnus bei diesem Senat. Gleiches gilt, wenn bei der Zurückverweisung an einen anderen Senat dieser ausdrücklich bestimmt worden und damit erstmalig für das Verfahren zuständig ist.

Gehen in einem Verfahren zwei oder mehr Beschwerden gleichzeitig ein, ist für diese Beschwerden der Senat zuständig, der als erster im Turnus für eine Zuteilung ansteht. Dabei erfolgt eine Anrechnung im Turnus.

1. Grundsätze für den Turnus

Die Neuzugänge eines Tages werden im Turnus gemeinsam verteilt. Dabei wird bei Eingängen, die elektronisch beim Oberlandesgericht München eingehen, auf den Tag abgestellt, der im Prüfvermerk bei den Daten zum „Eingangszeitpunkt“ steht. Bei Eingängen, die in Papierform eingehen, wird auf deren durch den Eingangsstempel festgehaltenen Eingang bei der **Einlaufstelle des Oberlandesgerichts im Gebäude Fuggerstraße 10, 86150 Augsburg** abgestellt. Der Eingangsstempel dieser Einlaufstelle ist für die Verteilung also auch dann maßgeblich, wenn ihr ein Rechtsmittelschriftsatz von einer Allgemeinen Einlaufstelle der Münchener Justizbehörden oder der Augsburger Justizbehörden zugeleitet wurde, der deshalb bereits einen anderweitigen Eingangsstempel mit einem früheren Datum aufweist, oder wenn eine technische Störung im Bereich des elektronischen Eingangs aufgetreten ist. In diesen Fällen wird der tatsächliche Zeitpunkt des Eingangs bei der Einlaufstelle durch diese in geeigneter Weise dokumentiert.

- a) Der Turnus-Registerführer wartet ab, bis ihm alle für den Turnus zu beachtenden Neuzugänge eines Tages zugeleitet sind. Danach sortiert er alle Verfahren, die am selben Tag eingegangen sind – unabhängig davon, ob sie ausweislich des Prüfvermerks beim Oberlandesgericht eingegangen sind und dieser Tag in den Daten zum „Eingangszeitpunkt“ steht, oder ob sie mit einem Eingangsstempel oder Eingangsvermerk der Einlaufstelle von diesem Tag versehen sind – in der Reihenfolge des auf der Rechtsmittelschrift angegebenen Geschäftszeichens der Landgerichte zunächst nach Jahrgang und innerhalb eines Jahrgangs nach der vor der Jahreszahl stehenden Nummer in aufsteigender Linie, ohne zwischen den Landgerichten zu unterscheiden, so dass stets das jeweils älteste landgerichtliche Verfahren als erstes und das jeweils jüngste landgerichtliche Verfahren als letztes zur Verteilung kommt.
 - aa) Wenn kein Geschäftszeichen auf der Rechtsmittelschrift angegeben wurde, wird dieser Neuzugang stets als erster verteilt; liegen mehrere solcher Schriftsätze vor, werden sie zunächst alphabetisch nach der Regelung unter Nr. II.K. sortiert.
 - bb) Ergibt sich bei der Sortierung, dass Verfahren den gleichen Jahrgang und die gleiche Nummer aufweisen, kommt immer das Verfahren des Landgerichts Augsburg vor dem des Landgerichts Kempten (Allgäu) zur Verteilung und danach die Verfahren des Landgerichts Memmingen.
- b) **Ausnahme:** Neuzugänge betreffend Arreste oder einstweilige Verfügungen sind unverzüglich nach ihrem Eingang dem Turnus-Registerführer zuzuleiten und von diesem als nächstes Verfahren sogleich im Turnus zu verteilen.

- c) Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist sie unverzüglich der Einlaufstelle für Zivilsachen zuzuleiten. Für die Verteilung im Turnus ist dann der neuerliche Eingangstag bei der Einlaufstelle maßgebend.
- d) Durch eine Abgabe oder Verweisung wird die Zuteilung der bis zur Abgabe verteilten Sachen nicht berührt.

2. Beteiligung am Turnus

Die Neuzugänge werden in der Reihenfolge, die nach den vorgenannten Grundsätzen vor jeder Registrierung herzustellen ist, auf den 14., 24., 27., 30. und 37. Zivilsenat einzeln nacheinander und sich dann wiederholend auf 16 Turnusdurchgänge verteilt.

Der 24. Zivilsenat nimmt am 16. Turnus nicht teil.

Der 14. und 27. Zivilsenat nehmen am 15. bis 16. Turnus nicht teil.

Der 37. Zivilsenat nimmt am 13. bis 16. Turnus nicht teil.

Der 30. Zivilsenat nimmt am 9. bis 16. Turnus nicht teil.

Dies ergibt folgendes Verteilungsschema:

Zivilsenate Augsburg					
Turnus					
I.	14.	24..	27.	30.	37.
II.	14.	24.	27.	30.	37.
III.	14.	24.	27.	30.	37.
IV.	14.	24..	27.	30.	37.
V.	14.	24.	27.	30.	37.
VI.	14.	24.	27.	30.	37.
VII.	14.	24.	27.	30.	37.
VIII.	14.	24.	27.	30.	37.
IX.	14.	24.	27.	XV.	
X.	14.	24.	27.	XVI.	
XI.	14.	24.	27.	XVII.	
XII.	14.	24.	27.	XVIII.	
XIII.	14.	24.	27.	XIX.	
XIV.	14.	24.	27.	XX.	
XV.	XVI.		24.	XXI.	
XVI.	XVII.		24.	XXII.	

Neueingänge, die einem am Turnus teilnehmenden Senat nicht als Turnus-Sachen zugewiesen werden, werden jeweils auf den nächsten Turnus angerechnet, allerdings nur dann, wenn dies bei der jeweiligen Geschäftsaufgabe ausdrücklich bestimmt ist. Dabei werden - soweit nicht anders bestimmt - Berufungen auf den Berufungsturnus und Beschwerden auf den Beschwerdeturnus angerechnet.

3. Rückgabe in den Turnus

Hält ein Senat bei einem ihm zugewiesenen Verfahren die Turnus-Zuständigkeit eines anderen Senats für gegeben, gibt der erstgenannte Senat das Verfahren an die Einlaufstelle zurück; dies gilt unabhängig davon, ob der erstgenannte Senat die Sache an den anderen Senat abgeben oder im Vorfeld einer Verweisung wissen möchte, welcher konkrete Turnus-Senat Ziel einer Verweisung wäre.

Die Einlaufstelle vermerkt den Tag der Rückgabe und leitet die Sache unverzüglich dem Turnus-Registerführer zu.

Der Turnus-Registerführer verteilt dieses Verfahren sofort wie einen Neuzugang. Er wartet insbesondere nicht ab, ob der neue Senat die Sache übernimmt.

Treten im Falle der Abgabe zwischen dem Senat, dem die Sache nach ihrer Rückgabe turnusmäßig zugeteilt wurde, und dem abgebenden Senat Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit auf, entscheidet auf Vorlage das Präsidium; dieser Zuständigkeitsstreit hindert den Turnus-Registerführer aber nicht an der weiteren Verteilung im Turnus. Auch ein Zuständigkeitsstreit vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht über die Wirksamkeit einer Verweisung hindert den Turnus-Registerführer nicht an der weiteren Verteilung im Turnus.

Entscheidet das Präsidium oder das Bayerische Oberste Landesgericht, dass der zuerst befasste Senat zuständig ist, wird der zurückgebende Senat zum Ausgleich nach Eingang der Mitteilung der Präsidiumsentscheidung oder der Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom Turnus-Registerführer beim nächsten Turnus mit einem Verfahren mehr belastet. Nimmt ein Senat, der eine Sache zunächst verweisen wollte und deshalb an die Einlaufstelle zurückgegeben hat, im weiteren Verfahren von einer Verweisung Abstand, wird der von der Einlaufstelle als Ziel einer Verweisung ermittelte Senat zum Ausgleich nach Mitteilung des erstgenannten Senats an die Einlaufstelle, dass von einer Verweisung Abstand genommen wird, beim nächsten Turnus mit einem Verfahren mehr belastet.

4. Anrechnung bei Prozessverbindung, Abgabe und Verweisung

a) Die Übernahme eines Verfahrens im Wege der Prozessverbindung (§ 147 ZPO) führt bei dem übernehmenden Senat zu einer Anrechnung im Turnus. Dazu leitet der übernehmende Senat die Akten mit einem entsprechenden Vermerk dem Turnus-Registerführer zu, der dann die Anrechnung im nächsten Turnus vornimmt.

- b) Gibt ein am Turnus nach Nr. II.J.2 beteiligter Senat ein Verfahren, das ihm als allgemeine Turnussache zugewiesen wurde, an einen anderen Senat ab, wird der abgebende Senat zum Ausgleich mit einem zusätzlichen Verfahren belastet, wobei eine eventuelle Spezialzuständigkeit vorgeht und eine Anrechnung dieses Verfahrens auf den Turnus nach Nr. II.J.2 nicht erfolgt. Bei einer Verweisung ist entsprechend zu verfahren. Keine Belastung mit einem zusätzlichen Verfahren erfolgt, sofern dem Senat die Sache im Rahmen seiner Spezialzuständigkeit zugewiesen wurde.

5. Verfahren, in denen Richter als Schiedsgutachter oder Schiedsrichter tätig sind

Verfahren, in denen ein Mitglied des Senats als Schiedsrichter oder Schiedsgutachter tätig ist oder war, nehmen am Turnus des betroffenen Senats nicht teil. Sie sind auf den nach Nr. II.J.2 in der Turnusverteilung nächstfolgenden Senat zu verteilen. Das nächste zur Turnusverteilung anstehende Verfahren ist stattdessen dem betroffenen Senat zuzuweisen.

6. Korrektur fehlbehandelter Eingänge

Die Korrektur fehlbehandelter Eingänge (irrige Annahme oder Verkennung einer Spezialzuständigkeit, fehlerhafte Anrechnung etc.) berührt die Zuständigkeit des Senats für die übrigen im Turnus zugewiesenen Eingänge sowie die Gültigkeit der nachfolgenden Turnusregelungen nicht.

7. Der Turnus des Jahres 2025 wird fortgesetzt.

K. Verteilung nach Buchstaben

Soweit sich die Zuständigkeit nach Buchstaben bestimmt, ist maßgebend der Buchstabe, mit dem der Name des Beklagten oder Antragsgegners beginnt; bei Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 1-3, Abs. 2 Nr. 1-3 ZPO a.F., §§ 151 Nr. 1-3, 169 FamFG (elterliche Sorge, Kindesherausgabe und Umgangsrecht außerhalb des Scheidungsverbunds, Abstammungssachen) der Name des betroffenen Kindes. Bei mehreren Kindern entscheidet der Name des ältesten von der Beschwerde betroffenen Kindes. Bei einem Insolvenzverwalter wird auf den Namen des Gemeinschuldners und bei einem Testamentsvollstrecker auf den Namen des Erblassers abgestellt. Unter mehreren Beklagten entscheidet die alphabetische Reihenfolge. Bei Fehlen eines Antragsgegners richtet sich die Zuteilung nach dem Namen des Antragstellers.

Bei Klagen aus den §§ 731, 767, 768, 797 und 927 ZPO bestimmt sich die Buchstabenzuständigkeit allerdings nach dem Namen des Klägers. Dies gilt auch dann, wenn mit solchen Klagen andere Ansprüche verbunden sind (§ 260 ZPO). Die Zuordnung zu Sonderzuständigkeiten richtet sich nach der Rechtsnatur der mit der Klage geltend gemachten Einwendungen. Im Übrigen gelten die nachstehenden Regeln entsprechend.

1. Maßgeblich ist der Familienname. Bei Doppelnamen gilt der erste Nachname; in Familiensachen ist jedoch der gemeinsame Nachname (soweit vorhanden) maßgebend.

Außer Betracht bleiben stets: Pseudonyme, Fantasie- und Künstlernamen und in abschließender Regelung: Adelsbezeichnungen in männlicher oder weiblicher Form, Artikel, Präpositionen, Bindewörter und Zusätze, soweit sie in der nachfolgenden Aufzählung genannt sind:

Baron, Freiherr, Fürst, Graf, Herzog, Prinz, von, von der, von zu, von zur, von zum,

van, van de, van den, van der

zu,

Sankt, St., Skt, Saint,

de,

du, d'

ten,

di, do, dos, den

del, dello, della, dei, delle, da, dal,

O',

Mac,

Mc,

Aït,

Al,

Ad, An, Ar, As, At, Az

Ibn,

Ben, Bou

Bin,

Bar,

Bint,

EI,

Abd, Abdel, Abu, Abou.

Die Umlaute ä, ö, ü gelten als a, o, u.

2. Bei **Firmen, Gesellschaften, Vereinen, Anstalten, Stiftungen** und anderen **juristischen Personen** ist der Anfangsbuchstabe des ersten in der Bezeichnung enthaltenen Familiennamens des gegenwärtigen oder früheren Inhabers bestimmend. Dabei gilt die Vermutung, dass der einer Firma beigelegte Zusatz „Inhaber N.N.“ Bestandteil der Firmenbezeichnung ist. Im Übrigen gilt der Anfangsbuchstabe des

ersten Eigennamens, der allein oder in Verbindung mit anderen Worten zur Bildung des Namens verwendet wurde (Arag, Iduna, Phönix). Buchstabengruppen werden als Eigenname angesehen, es sei denn, dass es sich lediglich um Abkürzungen der anschließend ausgeschriebenen vollständigen Bestandteile der Bezeichnung handelt.

Bei Fehlen eines Eigennamens entscheidet das erste Wort der Firmenbezeichnung; dabei bleiben jedoch, sofern sie nicht als Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes gebraucht sind, folgende Wörter außer Betracht: Aktiengesellschaft, Anstalt, Berufsgenossenschaft, Berufsverband (Landesberufsverband), Bezirksverband, Bund, Direktion, Einkaufsgenossenschaft, Einkaufsgesellschaft, Fabrik, Firma, Gesellschaft, Genossenschaft, Genossenschaftsbank, Gewerkschaft, Grundstücksgesellschaft, Handelsgesellschaft, Handlung, Hotel, Innung, Kaufhaus, Kirchengemeinde, Kommanditgesellschaft, Konsumgenossenschaft, Konsumverein, Korporation, Stiftung, Verband, Verein, Vereinigung, Versicherungsgesellschaft, Werk, Wirtschaftsgenossenschaft, Zeche, Zentrale.

3. Werden neben einer Firma, einem Verein usw. die Inhaber oder Mitglieder verklagt, so ist nur der Name der Firma usw. entscheidend.

III. Geschäftsverteilung unter den Strafsenaten

A. Regelungen für alle Strafsenate

1. Hat ein Senat in einer Strafsache eine Entscheidung getroffen und gelangt die Sache erneut an das Oberlandesgericht, so ist dieser Senat zuständig. Dies gilt nicht für Strafvollstreckungs- und Maßregelvollstreckungssachen sowie für Staatsschutzsachen gemäß § 120 GVG und für Strafsachen nach § 120b GVG nach Maßgabe der Regelung in Nr. III.B.8. Die für die Zivilsenate geltende Regelung in Nr. II.B.2 gilt für die Strafsenate entsprechend, soweit hinsichtlich der neu zu entscheidenden Sache nicht eine Spezialzuständigkeit eines anderen Senats besteht.
2. Sind in einem bei dem Oberlandesgericht anhängigen Verfahren mehrere Entscheidungen zu treffen, für die verschiedene Strafsenate zuständig wären, geht die Spezialzuständigkeit der Zuständigkeit nach Bezirken oder Turnus vor.

B. Verteilung neu eingehender Staatsschutzsachen nach § 120 GVG, Strafsachen nach § 120b GVG sowie Verfahren nach § 35 EGGVG, § 37 EGGVG und § 138 c Abs. 1 Satz 3 StPO (Turnus A bis G)

1. Für neu eingehende Staatsschutzsachen nach § 120 GVG ohne Anklageerhebung, auch für solche Entscheidungen auf der Grundlage von Rechtsvorschriften, die auf die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug bzw. auf § 120 GVG verweisen, insbesondere für Entscheidungen nach § 121 Abs. 4 Satz 1 StPO, § 153e StPO, § 172 Abs. 4 Satz 2 StPO und § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StrEG (Turnus A), sowie neu eingehende erstinstanzliche Staatsschutzsachen nach § 120 GVG in Form der Anklageerhebung (Turnus B) wird jeweils ein getrennter Turnus gebildet. Die dem 1. Strafsenat zugewiesenen Aufgaben nach § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG werden nicht in diesem Turnus verteilt.
2. Für neu eingehende Strafsachen nach § 120b GVG ohne Anklageerhebung, auch für solche Entscheidungen auf der Grundlage von Rechtsvorschriften, die auf die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug bzw. auf § 120b GVG verweisen, insbesondere für Entscheidungen nach § 121 Abs. 4 Satz 1 StPO, § 172 Abs. 4 Satz 2 StPO und § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StrEG (Turnus C), sowie neu eingehende erstinstanzliche Strafsachen nach § 120b GVG in Form der Anklageerhebung (Turnus D) wird jeweils ein getrennter Turnus gebildet. Die neu eingehenden Strafsachen nach § 120b GVG werden auf den jeweiligen Turnus in Staatsschutzsachen nach § 120 GVG angerechnet.

3. Ein jeweils weiterer Turnus wird für folgende neu eingehende Verfahren gebildet:
 - a) Entscheidungen über die Bestätigung einer Feststellung nach § 35 EGGVG und Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen nach § 37 EGGVG (Turnus E),
 - b) Entscheidungen nach § 138c Abs. 1 Satz 3 StPO (Turnus F).
Würde der Turnus in diesem Fall zur Zuständigkeit des Senats führen, der für das zugrundeliegende Strafverfahren zuständig ist, so ist der diesem im Turnus nachfolgende Senat für die Entscheidung zuständig.
4. Der 5. Strafsenat ist zuständig für Verfahren nach § 120 GVG und § 120b GVG in den Fällen des § 210 Abs. 3 Satz 2 StPO und des § 354 Abs. 2 Satz 2 StPO, soweit anstelle des 7. Strafsenats ein anderer Senat tätig zu werden hat.

Der 6. Strafsenat ist zuständig für Verfahren nach § 120 GVG und § 120b GVG in den Fällen des § 210 Abs. 3 Satz 2 StPO und des § 354 Abs. 2 Satz 2 StPO, soweit anstelle des 9. Strafsenats ein anderer Senat tätig zu werden hat.

Der 7. Strafsenat ist zuständig für Verfahren nach § 120 GVG und § 120b GVG in den Fällen des § 210 Abs. 3 Satz 2 StPO und des § 354 Abs. 2 Satz 2 StPO, soweit anstelle des 8. Strafsenats ein anderer Senat tätig zu werden hat.

Der 8. Strafsenat ist zuständig für Verfahren nach § 120 GVG und § 120b GVG in den Fällen des § 210 Abs. 3 Satz 2 StPO und des § 354 Abs. 2 Satz 2 StPO, soweit anstelle des 6. Strafsenats ein anderer Senat tätig zu werden hat.

Der 9. Strafsenat ist zuständig für Verfahren nach § 120 GVG und § 120b GVG in den Fällen des § 210 Abs. 3 Satz 2 StPO und des § 354 Abs. 2 Satz 2 StPO, soweit anstelle des 5. Strafsenats ein anderer Senat tätig zu werden hat.

Insofern erfolgt eine Anrechnung sowohl der Verfahren nach § 120 GVG als auch nach § 120b GVG auf den Turnus für Staatsschutzsachen nach § 120 GVG in Form der Anklageerhebung.
5. Der 5. Strafsenat ist zuständig für Wiederaufnahmeverfahren, soweit anstelle des 7. Strafsenats ein anderer Senat tätig zu werden hat.

Der 6. Strafsenat ist zuständig für Wiederaufnahmeverfahren, soweit anstelle des 9. Strafsenats ein anderer Senat tätig zu werden hat.

Der 7. Strafsenat ist zuständig für Wiederaufnahmeverfahren, soweit anstelle des 8. Strafsenats ein anderer Senat tätig zu werden hat.

Der 8. Strafsenat ist zuständig für Wiederaufnahmeverfahren, soweit anstelle des 6. Strafsenats ein anderer Senat tätig zu werden hat.

Der 9. Strafsenat ist zuständig für Wiederaufnahmeverfahren, soweit anstelle des 5. Strafsenats ein anderer Senat tätig zu werden hat.

6. Für sonstige Eingänge in Staatsschutzsachen nach § 120 GVG, Strafsachen nach § 120b GVG sowie Verfahren nach § 35 EGGVG, § 37 EGGVG und § 138 c Abs. 1 Satz 3 StPO, die den unter III.B. 1 bis 5 genannten Zuständigkeiten nicht zugeordnet werden können, wird ein weiterer Turnus (Turnus G) gebildet.
7. In jedem gebildeten Turnus (Turnus A mit G) werden die neu eingehenden Verfahren in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs in einer sich regelmäßig wiederholenden Weise einzeln auf den 5., 6., 7., 8. und 9. Strafsenat verteilt (Turnus), beginnend mit der niedrigsten Ordnungszahl. Dabei nimmt der 5. Strafsenat jeweils an den ersten beiden Turnusdurchgängen nicht teil. Für die Reihenfolge wird auf deren zeitlichen Eingang bei der Einlaufstelle der Serviceeinheit 7 des Oberlandesgerichts München, Nymphenburger Straße 16 abgestellt. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los.

Jeder gebildete Turnus wird aus dem Vorjahr weitergeführt.

Für die Einreichung des zum 1. Januar 2026 neu gegründeten 5. Strafsenats zählt jeweils der über den Jahreswechsel fortgeführte Turnusdurchgang als erster Turnusdurchgang.

8. Der Senat bleibt ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, wenn ein vorläufig eingestelltes Verfahren wieder aufgenommen wird oder die Staatsanwaltschaft nach Rücknahme der Anklage oder Ablehnung der Eröffnung des Verfahrens wegen derselben Tat i. S. v. § 264 StPO erneut öffentliche Klage erhebt. Dies gilt auch dann, wenn in der neuen Anklage die Tat abweichend rechtlich gewürdigt, eine andere Rechtsfolge beantragt, der Sachverhalt abweichend dargestellt wird, die Zahl der Beschuldigten sich ändert oder die Klage erweitert wird.
9. Abtrennungen und Verbindungen lassen die bestehende Zuständigkeit unberührt.

10. Übernommene Verfahren werden auf einen bestehenden Turnus angerechnet. Der abgebende Senat erhält das nächste, nach erfolgter Übernahme eingehende Verfahren – unabhängig vom (weiteren) Lauf des Turnus – zugeteilt. Bei einer Verweisung ist entsprechend zu verfahren.

C. Sonstiger Turnus (Turnus I)

Ab dem 1. Januar 2026 wird ein neuer sonstiger Turnus (Turnus I) gebildet.

Turnussachen I sind alle Haftbeschwerden, Haftprüfungsverfahren, Prüfung der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO, Klageerzwingungsverfahren, Nichteröffnungsbeschwerden, Wiederaufnahmeverfahren (Beschwerden) und sonstige Entscheidungen in Straf- und Bußgeldsachen **aus dem Landgerichtsbezirk München I bzw. aus dem Bezirk München I, soweit sich die Haftgerichtszuständigkeit nach § 54 Abs. 2 und 3 GZVJu richtet.**

Neu eingehende Anträge und Beschwerden, Rechtsmittel sowie AR-Sachen dieser nicht ausdrücklich zugewiesenen Sachen werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs in einer sich regelmäßig wiederholenden Weise auf die unter Nr. 2 bestimmten Senate verteilt (Turnus).

1. Grundsätze für den Turnus

Die Neuzugänge eines Tages werden im Turnus I gemeinsam verteilt. Dabei wird bei Eingängen, die elektronisch beim Oberlandesgericht München eingehen, auf den Tag abgestellt, der im Prüfvermerk bei den Daten zum „Eingangszeitpunkt“ steht. Bei Eingängen, die in Papierform eingehen, wird auf deren durch den Eingangsstempel festgehaltenen Eingang bei der **Einlaufstelle des Oberlandesgerichts im Gebäude Nymphenburger Str. 16** abgestellt. Der Eingangsstempel dieser Einlaufstelle ist für die Verteilung also auch dann maßgeblich, wenn ihr ein Schriftsatz von einer Allgemeinen Einlaufstelle der Münchener Justizbehörden zugeleitet wurde, der deshalb bereits einen anderweitigen Eingangsstempel mit einem früheren Datum aufweist, oder wenn eine technische Störung im Bereich des elektronischen Eingangs aufgetreten ist. In diesen Fällen wird der tatsächliche Zeitpunkt des Eingangs bei der Einlaufstelle durch diese in geeigneter Weise dokumentiert.

- a) Die Neuzugänge werden tageweise gesammelt und am folgenden Tag vom Turnus I-Registerführer sortiert. Die Reihenfolge der Zuweisung innerhalb des Turnus I bestimmt sich tageweise nach der alphabetischen Reihenfolge des Nachnamens des Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten oder Betroffenen unter Berücksichtigung von Nr. II.K.

Abweichend hiervon bestimmt sich die Reihenfolge bei Klageerzwingungsanträgen nach dem Nachnamen des Antragstellers.

Bei Namensgleichheit ist die alphabetische Reihenfolge des Vornamens entscheidend.

Betrifft eines der genannten Verfahren mehrere Angeklagte, Angeschuldigte, Beschuldigte oder Betroffene bzw. Antragsteller, ist der Nachname der ersten von der Generalstaatsanwaltschaft bezeichneten Person, in sonstigen Fällen ebenfalls der Nachname der erstgenannten Person, bei Klageerzwingungsverfahren der Nachname des erstgenannten Antragstellers für den gesamten Eingang maßgeblich.

- b) Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist sie unverzüglich dem Turnus I-Registerführer zuzuleiten. Für die Verteilung im Turnus I ist dann der neuerliche Eingangstag bei diesem für die Verteilung maßgebend.

Bevor nicht alle an einem Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden.

2. Beteiligung am Turnus I

Die Neuzugänge werden in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs, die nach den vorgenannten Grundsätzen herzustellen ist, abwechselnd auf den 2. und den 5. Strafsenat verteilt, und zwar in der Weise, dass die ersten vier eingehenden Verfahren dem 5. Strafsenat und die nächsten sechs eingehenden Verfahren dem 2. Strafsenat zugeteilt werden und sich diese Verteilung regelmäßig wiederholt (Turnus I).

Der Turnus beginnt zum 1. Januar 2026 beim 5. Strafsenat.

Sind in einem Eingang mehrere Anträge oder Rechtsmittel zu bearbeiten, so werden diese jeweils einzeln erfasst und insgesamt im Turnus I dem zuständigen Senat nur einmal zugewiesen.

3. Vorbefassung

Hat einer dieser Senate in einer dieser (Beschwerde-)Sachen einmal eine Entscheidung getroffen und gelangt die Sache erneut an das Oberlandesgericht, so ist dieser Senat zuständig. Solche Neueingänge und Zuweisungen wegen Vorbefassung werden jeweils als ein Eingang auf den nächsten Turnus angerechnet.

Ein Senat bleibt ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, wenn in einem Verfahren z. B. aufgrund einer Gegenvorstellung oder einer Gehörsrüge eine weitere Befassung notwendig wird.

4. Anrechnung bei Verbindung oder Abgabe

Die Übernahme eines Verfahrens oder die Abgabe führt bei dem übernehmenden Senat zu einer Anrechnung im Turnus. Dazu leitet der übernehmende Senat die Akten mit einem entsprechenden Vermerk dem Turnus I-Registerführer zu, der dann die Anrechnung im nächsten Turnus vornimmt.

Der abgebende Senat wird zum Ausgleich mit einem zusätzlichen Verfahren belastet.

5. Korrektur fehlbehandelter Eingänge

Die Korrektur fehlbehandelter Eingänge/Turnuszuteilungen etc. berührt die Zuständigkeit des Senats für die übrigen im Turnus zugewiesenen Eingänge sowie die Gültigkeit der nachfolgenden Turnusregelungen nicht.

D. Ergänzungsrichter

1. Ergänzungsrichter für einen Strafsenat sind zunächst die weiteren Mitglieder des Senats nach Maßgabe der senatsinternen Geschäftsverteilung.
2. Stehen danach keine Ergänzungsrichter im Senat zur Verfügung, sind Ergänzungsrichter die Richter gemäß der jeweils aktuellen Ergänzungsrichterliste in der dort bestimmten Reihenfolge (vgl. Seite 114). Wenn ein Richter aus der Ergänzungsrichterliste in diesem Geschäftsverteilungsplan 2026 in einem Verfahren als Ergänzungsrichter zugezogen wird, scheidet er für eine künftige Zuziehung aus der Ergänzungsrichterliste aus.
3. Ist die Ergänzungsrichterliste erschöpft, sind weitere Ergänzungsrichter die Richter nach ihrem Dienstalter, beginnend mit dem Dienstjüngsten, es sei denn, sie sind von der Tätigkeit als Ergänzungsrichter aufgrund der nachstehend benannten Umstände ausgenommen. Das Dienstalter im Sinne dieser Regelung bestimmt sich allein nach dem Tag der Übertragung des am Oberlandesgericht München ausgeübten Richteramts. Bei gleichem Dienstalter ist der Lebensjüngere berufen.
4. Maßgebend für die Bestimmung des hiernach zugezogenen Ergänzungsrichters ist der Zeitpunkt der Anordnung des Vorsitzenden.

5. Ausgenommen für eine Tätigkeit als Ergänzungsrichter aufgrund der Dienstjüngstenregelung sind Richter, auf die einer oder mehrere der folgenden Umstände zutrifft:
 - a) die Mitglieder der anderen Staatsschutzsenate,
 - b) Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht,
 - c) an das Oberlandesgericht München abgeordnete Richter,
 - d) Richter, die zum in Ziffer III.D.4 genannten Zeitpunkt bereits das 63. Lebensjahr vollendet haben,
 - e) Richter, die als Ermittlungsrichter in dem Verfahren, in dem ihre Zuziehung als Ergänzungsrichter angeordnet wird, Vernehmungen durchgeführt haben und aufgrund dessen als Zeugen in Betracht kommen,
 - f) Richter, die mit mindestens 0,5 AKA für Verwaltungsaufgaben vom richterlichen Dienst freigestellt sind oder aus anderen Gründen für die Rechtsprechung nur mit 0,5 AKA oder weniger zur Verfügung stehen,
6. Vorstehendes gilt auch, wenn die Zuziehung von mehr als einem Ergänzungsrichter angeordnet ist.
7. Wird von den Vorsitzenden mehrerer Senate am selben Tag die Zuziehung von Ergänzungsrichtern angeordnet, hat der nach den vorstehenden Grundsätzen zunächst zugezogene Richter in dem Senat tätig zu werden, bei dem der Beginn der Hauptverhandlung früher angesetzt wurde.
8. Sind in einem Strafverfahren mehrere Ergänzungsrichter zugezogen, tritt im Fall des Ausscheidens eines erkennenden Richters aus dem Spruchkörper zunächst der gemäß obiger Liste zuerst zugezogene Ergänzungsrichter ein. Ist dieser verhindert oder schon eingetreten, treten die zum Ergänzungsrichter bestimmten Richter jeweils nach der Reihenfolge oben genannter Liste ein. Im Übrigen gilt Ziffer III.D.3.
9. Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter hat Vorrang gegenüber derjenigen in einem anderen Senat.

IV. Ehrenamtliche Richter

Die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Richter in der Geschäftsverteilung aufgeführt sind, ist nicht maßgebend für die Heranziehung dieser Richter zur Dienstleistung.

V. Zuständigkeitsentscheidungen

1. Bei Meinungsverschiedenheiten der Senate über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium, soweit nicht das Bayerische Oberste Landesgericht zur Entscheidung berufen ist.
2. Bei Kompetenzkonflikten zwischen zwei Familiengerichten entscheidet der Familiensenat, der für das vorlegende Familiengericht (gegebenenfalls nach Turnus) zuständig ist; bei Kompetenzkonflikten zwischen einem Familiengericht und einem Gericht der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheidet der Senat, der für das Familiengericht (gegebenenfalls nach Turnus) zuständig ist. Über sonstige Zuständigkeitsbestimmungen in Familiensachen entscheidet der Familiensenat, der für das Familiengericht (gegebenenfalls nach Turnus) zuständig ist, in dessen Amtsgerichtsbezirk der Antragsgegner, bei mehreren der Älteste, seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt derjenige Senat das zuständige Gericht, der für das Verfahren des vorlegenden Gerichts seiner Art nach zuständig ist, in Betreuungs- und Unterbringungssachen (Buch 3 FamFG) der 16. Zivilsenat: Familiensenat, in Freiheitsentziehungssachen (Buch 7 FamFG) der 34. Zivilsenat. Kompetenzkonflikte zwischen einem Gericht der streitigen Gerichtsbarkeit und einem Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheidet der Senat, der für das Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig ist. Bei Buchstabenverteilung gilt ferner Nr. II.K. der Allgemeinen Bestimmungen. Bei Kompetenzkonflikten zwischen Kartellgerichten oder zwischen einem Kartellgericht und einem Nichtkartellgericht entscheidet der Kartellsenat (siehe unter „Weitere Senate und Spruchkörper“).
3. Kompetenzkonflikte nachgeordneter Gerichte in Straf- und Bußgeldsachen entscheidet der Strafsenat, der für das zuerst mit der Sache befasste Gericht zuständig ist.

VI. Übergangsregelung

1. Diese Geschäftsverteilung gilt für alle Sachen, die ab 1. Januar 2026 beim Oberlandesgericht München neu eingehen.
2. Bezuglich der vorher eingegangenen Sachen bleibt es bis zur endgültigen Erledigung bei der bisherigen Zuständigkeitsregelung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.
Als allgemeine Übergangsregelung für den Fall, dass nichts Besonderes bestimmt ist, gilt, dass Änderungen nur neu eingehende Sachen betreffen.
3. In früheren Geschäftsjahren beschlossene und nicht ausdrücklich zeitlich beschränkte gesonderte Verteilungsmaßnahmen gelten fort.
4. Infolge der **Auflösung des 3. Zivilsenats** kommen die bis einschließlich **31. Dezember 2025 anhängigen** Verfahren, die bislang dem 3. Zivilsenat zugewiesen waren (Az.: **3 U.../...** bzw. **3 W.../...**), wie folgt zur Verteilung:
 - a) Die Verteilung der Verfahren erfolgt unmittelbar nach Inkrafttreten des Geschäftsverteilungsplans 2026 und vor Verteilung der ab dem 1. Januar 2026 neu eingehenden Verfahren, wobei Nr. II.D.1.b) der Allgemeinen Bestimmungen unberührt bleibt. Der Turnus-Registerführer sortiert die jeweils zur Verteilung anstehenden Verfahren in aufsteigender Reihenfolge der Aktenzeichen des Oberlandesgerichts München und verteilt zuerst die Verfahren unter den nachstehenden Ziffern b), c) und d), sodann die Verfahren unter e); die Verteilung beginnt jeweils mit dem Verfahren, dem das älteste Aktenzeichen zugewiesen wurde. In den Akten vermerkt der Turnus-Registerführer, dass das Verfahren aufgrund Nr. VI. der Jahresgeschäftsverteilung 2026 neu verteilt wird.
 - b) Die beim 3. Zivilsenat bis einschließlich 31. Dezember 2025 anhängigen Verfahren in **Kapitalanlagen** gem. Nr. II.A.9 werden wie neu eingehende Verfahren im Sonderturnus für Kapitalanlagen gemäß Nr. II.F. auf den 8. und den 13. Zivilsenat verteilt, unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus der Eingänge nach Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen.
 - c) Die beim 3. Zivilsenat bis einschließlich 31. Dezember 2025 anhängigen Verfahren in Streitigkeiten über Ansprüche auf Schadensersatz, Unterlassung und/oder Auskunft wegen einer **Verletzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** gegen Beklagte mit den Anfangsbuchstaben **A mit M** werden wie neu eingehende Verfahren dem 38. Zivilsenat zugewiesen, unter einfacher Anrechnung auf den Turnus der Eingänge nach Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen.

- d) Die beim 3. Zivilsenat bis einschließlich 31. Dezember 2025 anhängigen Verfahren in **Dieselsachen** gemäß Nr. II.A.12 werden wie neu eingehende Verfahren dem 39. Zivilsenat zugewiesen, unter einfacher Anrechnung auf den Turnus der Eingänge nach Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen.
 - e) Die beim 3. Zivilsenat bis einschließlich 31. Dezember 2025 anhängigen **sonstigen** Verfahren werden wie neu eingehende Verfahren, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen im Turnus verteilt unter einfacher Anrechnung auf den Turnus der Eingänge nach Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen.
5. Infolge der **Auflösung des 3. Zivilsenats** kommen die bis einschließlich 31. Dezember 2025 beim 3. Zivilsenat **geführt**en Verfahren (Az.: **3 U**.../... bzw. **3 W**.../...), die an diesem Tag dort aber **nicht als offenes Verfahren anhängig** sind und daher nicht bereits gemäß vorstehender Nr. VI.4 verteilt werden (z.B. spätere Zurückverweisungen vom Revisionsgericht oder spätere Aufnahmen nach zwischenzeitlicher Abtragung gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AktO) - insoweit abweichend zu den Bestimmungen unter Nr. II.B. -, zur Verteilung wie nachstehend ersichtlich; dabei erfolgt die Verteilung jeweils mit dem eine weitere Sachbearbeitung beim Oberlandesgericht München notwendig machenden Eingang.
- a) **Kapitalanlagesachen** gemäß Nr. II.A.9 werden wie neu eingehende Verfahren im Sonderturnus für Kapitalanlagesachen gem. Nr. II.F. auf den 8. und den 13. Zivilsenat verteilt, unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus der Eingänge nach Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen.
 - b) Streitigkeiten über Ansprüche auf Schadensersatz, Unterlassung und/oder Auskunft wegen einer **Verletzung der Datenschutz-Grundverordnung** (DSGVO) gegen Beklagte mit den Anfangsbuchstaben **A mit M** werden wie neu eingehende Verfahren dem 38. Zivilsenat zugewiesen, unter einfacher Anrechnung auf den Turnus der Eingänge nach Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen.
 - c) **Dieselsachen** gemäß Nr. II.A.12 werden wie neu eingehende Verfahren dem 39. Zivilsenat zugewiesen, unter einfacher Anrechnung auf den Turnus der Eingänge nach Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen.
 - d) **Sonstige** Verfahren werden wie neu eingehende Verfahren, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen im Turnus verteilt, unter einfacher Anrechnung auf den Turnus der Eingänge nach Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen.

Zivilsenate in München

(ohne Familiensenate)

28 Zivilsenate;
der 7. Zivilsenat ist zugleich Wertpapierbereinigungssenat.

5. - 15., 18., 20. - 29., 33., 38. und 39. Zivilsenat:

Justizgebäude Prielmayerstraße 5
80335 München
Telefon (089) 5597 + Nebenstelle (siehe nachstehend)
Telefax (09621) 96241-3888

1., 17., 19. und 36. Zivilsenat

Justizgebäude Elisenstraße 3
80335 München
Telefon (089) 5597 + Nebenstelle (siehe nachstehend)
Telefax (09621) 96241-3888

31., 32. und 34. Zivilsenat:

Justizgebäude Schleißheimer Straße 141
80797 München
Telefon (089) 5597 + Nebenstelle (siehe nachstehend)
Telefax (089) 5597-1991

35. Zivilsenat:

Justizgebäude Nymphenburger Straße 16
80335 München
Telefon (089) 5597 - Nebenstelle (siehe nachstehend)
Telefax (09621) 96241-2962

1. Zivilsenat
(Elisenstraße 3)

Geschäftsauflage:

1. Rechtsstreitigkeiten, die betreffen:
 - a) Ansprüche aus Enteignung, enteignendem und enteignungsgleichem Eingriff, Aufopferung, öffentlich-rechtlicher Verwahrung, Amtshaftung (vgl. aber Nr. II.A.7, Satz 2), Haftung des gerichtlichen Sachverständigen, Notarhaftung und nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
 - b) Ansprüche aus Grundstückskaufverträgen, die zur Abwendung der Enteignung geschlossen wurden, sowie auf Rückabwicklung solcher Verträge, auch wenn die Ansprüche im Wege der Einwendung geltend gemacht werden
 - c) Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen i.S.v. § 119a Abs. 1 Nr. 3 GVG einschließlich Schadensersatzansprüche, Vergütungsansprüche und Ansprüche auf Einsicht in Krankenunterlagen aus der Untersuchung und Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Psychologen, Physiotherapeuten, Chiropraktiker, Pflegepersonal und Hebammen
 - d) Ansprüche (einschließlich Schadensersatzansprüche, Vergütungsansprüche und Ansprüche auf Einsicht in Krankenunterlagen) aus der Untersuchung und Behandlung durch Tierärzte
 - e) Schadensersatz- und Honoraransprüche im Zusammenhang mit der Unterbringung in Pflegeheimen und ambulanter Pflege, auch wenn sie im Wege der Einwendung geltend gemacht werden
 - f) Ansprüche aus dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG), aus dem Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG) sowie nach der Medizinprodukteverordnung (Medizinprodukte-VO)

*- jeweils unter zweifacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

2. Ansprüche wegen Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht für (auch tatsächlich) öffentliche Verkehrsflächen (ausgenommen sind Ansprüche, die mit einem Miet- oder Pachtverhältnis im Zusammenhang stehen)

*- unter einfacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

3. Entscheidungen über die Amtsenthebung eines Handelsrichters, eines ehrenamtlichen Richters für das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, eines ehrenamtlichen Richters in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen oder in Notarsachen sowie eines patentanwaltlichen Mitglieds in Patentanwaltssachen

4. Entscheidungen über die Anfechtung einer Präsidiumswahl (§ 21b Abs. 6 GVG)
5. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I, München II, Deggendorf, Ingolstadt, Landshut, Passau und Traunstein**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen

Vorsitz: VRiOLG Schroeder*

Mitglieder:
RiOLG Dr. Kunz-Hallstein**
(regelm. Vertreterin der Vorsitzenden)
RiOLG Schubert***
RiOLG Dr. Schimpfhauser*

Sitzungstag: Donnerstag

Sitzungssaal: E.37

Vertretung: Die Mitglieder des 36. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 14	Tel. 2462
-----------------	-----------	-----------

* zugleich Senat für Baulandsachen

** zugleich Güterrichterin und Pressestelle

*** zugleich Ergänzungsrichter gemäß Liste

5. Zivilsenat

Geschäftsauflage:

1. **Bank- und Kreditsachen** im Sonderturnus für Bank- und Kreditsachen gemäß Nr. II.E. der Allgemeinen Bestimmungen

*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

2. **Insolvenzsachen.** Der 5. Zivilsenat ist auch insoweit Spezialsenat i.S.v. § 119a Abs. 1 Nr. 7 GVG.

*- unter zweifacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

3. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I, München II, Deggendorf, Ingolstadt, Landshut, Passau und Traunstein**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen

4. Richterliche Aufgaben nach dem **Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz** (KapMuG) und zwar auch dann, wenn es sich um eine Streitigkeit i.S.v. § 119a Abs. 1 Nr. 1 GVG handelt. Der 5. Zivilsenat ist auch insoweit Spezialsenat i.S.v. § 119a Abs. 1 Nr. 1 GVG. Die Zuständigkeit für Aufgaben nach dem KapMuG geht der Zuständigkeit aller anderer Senate vor.

5. **Kapitalanlagesachen** im Sonderturnus für Kapitalanlagesachen gemäß Nr. II.F. der Allgemeinen Bestimmungen, wenn das Präsidium ad hoc den dort genannten Beschluss gefasst hat,

*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

Vorsitz: VRiOLG Prof. Dr. Vollkommer*

Mitglieder: RiOLG Dr. Godulla (1/2)
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Gerok**
RiOLG Schwab (1/2)***
RiOLG Webert-Girshausen*

Sitzungstag: Dienstag

Sitzungssaal: E.10

Vertretung: Die Mitglieder des 19. Zivilsenats zu den Geschäftsaufgaben Nrn. 1-3, 5;
die Mitglieder des 23. Zivilsenats zur Geschäftsaufgabe Nr. 4

Weitere Vertretung: Die Mitglieder des 17. Zivilsenates zu den Geschäftsaufgaben Nrn. 1-3, 5

Geschäftsstelle	Zimmer 1.20	Tel. 3397
-----------------	-------------	-----------

* zugleich 41. Zivilsenat als Commercial Court und Senat für Kapitalanleger-Musterverfahren

** zugleich Senat für Kapitalanleger-Musterverfahren und Referat I

*** zugleich 40. Zivilsenat als Commercial Court

6. Zivilsenat

Geschäftsauflage:

1. Rechtsstreitigkeiten, die das Patentrecht, das Gebrauchsmusterrecht, das Halbleiterschutzrecht und das Recht der Arbeitnehmererfindungen betreffen
*- unter sechsfacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*
2. Rechtsstreitigkeiten, die das Sortenschutzrecht betreffen
*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*
3. Kennzeichenstreitsachen (§ 140 MarkenG)
*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*
4. Rechtsstreitigkeiten gegen Beklagte mit den Anfangsbuchstaben **M mit Z**,
 - a) in denen Klageansprüche oder Einwendungen auf das **Designrecht**, das **Geschmacksmusterrecht** oder das **Urheberrecht** gestützt sind oder die das **Verlagsrecht** betreffen
 - b) in denen Klageansprüche oder Einwendungen auf Vorschriften, die den **unlauteren Wettbewerb** oder die das **Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen** betreffen, gestützt sind
 - c) die Ansprüche aus der Herstellung und Auswertung von Filmen oder Fernsehaufzeichnungen betreffen, soweit diese Ansprüche auf Vertrag oder auf dem Urheberrechtsgesetz beruhen
 - d) die Ansprüche betreffen, die auf **§ 2 Unterlassungsklagegesetz (UKlaG)** gestützt werden, soweit es sich nicht um eine Bank- und Kreditsache gemäß Nr. II.A.1 der Allgemeinen Bestimmungen handelt
*- jeweils unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*
5. Verfahren nach § 138 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz
*- unter einfacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*
6. Entscheidungen über sofortige Beschwerden nach § 148 Abs. 3, § 150, § 151 Abs. 4 Markengesetz (BGBI. 1994 Teil I S. 3082)
*- unter einfacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*
7. Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche über die Haftung von Rechtsanwälten und Patentanwälten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Sachen aus den Bereichen der vorstehenden Geschäftsauflagen Ziffern 1 bis 6 betreffen; dies gilt auch, wenn der Anspruch im Wege der Einwendung geltend gemacht wird,
*- unter zweifacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

8. Beschwerden in Kostenfestsetzungsverfahren betreffend Patentsachen, Gebrauchsmustersachen, Designstreitsachen, Geschmacksmustersachen und Kennzeichenstreitsachen, soweit nach Nr. 1 bis 6 der 6. Zivilsenat für das Hauptverfahren zuständig ist oder wäre
 - *unter einfacher Anrechnung auf den Turnus gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen* -
9. Der 6. Zivilsenat ist als **Kartellsenat** zuständig
 - a) für Patent- oder Gebrauchsmusterverletzungsverfahren, bei denen darüber zu entscheiden ist, ob eine kartellrechtliche Pflicht (einschließlich einer solchen aus einer FRAND-Erklärung) zur Lizenzierung des Klageschutzrechts besteht
 - b) für die Bestimmung des Inhalts einer solchen kartellrechtlich gebotenen Lizenz
 - *jeweils unter sechsfacher Anrechnung auf den Turnus gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen* -
10. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I, München II, Deggendorf, Ingolstadt, Landshut, Passau und Traunstein**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen
11. Die in der Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich aufgeführten sonstigen richterlichen Geschäfte

Vorsitz: VRiOLG Meinhardt

Mitglieder: RiOLG Baumann*
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Dr. Heister*
RiLG Dr. Schacht

Sitzungstag: Donnerstag

Sitzungssaal: E.09

Vertretung: Die Mitglieder des 29. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 2.29	Tel. 2829
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Senat für Patentanwaltssachen

7. Zivilsenat

Geschäftsauflage:

1. **Handelssachen** des **Landgerichts München I** gegen Beklagte mit den Anfangsbuchstaben **F mit Z**
- unter zweifacher Anrechnung auf den Turnus gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -
2. Beschwerden gegen die Entscheidungen des **Landgerichts München I** nach dem Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. 1994 Teil I S. 3210)
3. Beschwerden gegen die Entscheidungen der Kammer für **Wertpapierbereinigung**
4. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I, München II, Deggendorf, Ingolstadt, Landshut, Passau und Traunstein**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen
5. **Erstinstanzliche Freigabeverfahren** von Antragstellern mit den Anfangsbuchstaben **F mit Z**
- unter vierfacher Anrechnung auf den Turnus gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -

Vorsitz: VRiOLG Neumair*

Mitglieder: RiOLG Dr. Leirer
(regelm. Vertreter der Vorsitzenden)
RiOLG Dr. Mayer, M.Jur
RiOLG Reichel

Sitzungstag: Mittwoch

Sitzungssaal: E.10

Vertretung: Die Mitglieder des 23. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 1.22	Tel. 2519
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Pressestelle

8. Zivilsenat

Geschäftsauflage:

1. **Kapitalanlagesachen** im Sonderturnus für Kapitalanlagesachen gemäß Nr. II.F. der Allgemeinen Bestimmungen
 - *unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen* -
2. Die **bis einschließlich 31. Dezember 2025** beim 3. Zivilsenat unter den Az. **3 U .../...** und **3 W .../...** geführten Verfahren, **ungeachtet** des jeweiligen Verfahrensstandes, in dem sich diese zum Stichtag (1. Januar 2026) befinden und abweichend von den Regelungen in Nr. II.B. der Allgemeinen Bestimmungen auch in den dort genannten Konstellationen, soweit es sich bei diesen um **Kapitalanlagesachen** im Sinne von Nr. II.A.9 der Allgemeinen Bestimmungen handelt und eine Zuweisung an den 8. Zivilsenat im Rahmen des Sonderturnus für Kapitalanlagesachen gemäß Nr. II.F. im Rahmen der Übergangsregelung nach Nr. VI. erfolgt ist
 - *unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen* -
3. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I, München II, Deggendorf, Ingolstadt, Landshut, Passau** und **Traunstein**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen

Vorsitz: VRiOLG Kronberger*

Mitglieder: RiOLG Dr. Treeger-Huber**
(regelm. Vertreterin der Vorsitzenden)
RiOLG v. Keyserlingk
RiOLG Dr. Kraus (1/2)

Sitzungstag: Donnerstag

Sitzungssaal: E.41

Vertretung: Die Mitglieder des 13. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 2.29	Tel. 3378
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Bayerischer Anwaltsgerichtshof

** zugleich Senat für Notarsachen und Bayerischer Anwaltsgerichtshof

9. Zivilsenat

Geschäftsauflage:

1. **Bausachen** im Sonderturnus für Bausachen gemäß Nr. II.I. der Allgemeinen Bestimmungen

*- unter zweifacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*
2. Rechtsstreitigkeiten nach § 1 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) und § 13 des früheren AGB-Gesetzes, soweit sie „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ in Bausachen betreffen,

*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*
3. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I, München II, Deggendorf, Ingolstadt, Landshut, Passau und Traunstein**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen

Vorsitz: VRiOLG Dr. Kammerlohr (86,12%)*

Mitglieder: RiOLG Strohner**
(regelm. Vertreter der Vorsitzenden)
RiOLG Engbers

Sitzungstag: Dienstag

Sitzungssaal: E.41

Vertretung: Die Mitglieder des 20. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 2.30	Tel. 2722
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Senat für Baulandsachen

** zugleich Güterrichter und Bayerischer Anwaltsgerichtshof

10. Zivilsenat

Geschäftsauflage:

1. Verkehrsunfallsachen.

Verkehrsunfallsachen aus den Landgerichtsbezirken Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen nur, soweit sie der Zuständigkeit der Augsburger Senate entzogen sind (Amtshaftungsfälle)

*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

2. Mit Verkehrsunfallsachen zusammenhängende Deckungsprozesse (Kfz-Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung), und zwar auch, soweit diese Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen i.S.v. § 119a Abs. 1 Nr. 4 GVG sind,

*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

3. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I, München II, Deggendorf, Ingolstadt, Landshut, Passau und Traunstein, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen**

Vorsitz: VRiOLG Findl

Mitglieder: RiOLG Dr. Veit
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Dr. Bender*
RiOLG Dr. Meier-Jänsch

Sitzungstag: Mittwoch

Sitzungssaal: E.06

Vertretung: RiOLG Liebhart**

Weitere Vertretung: Die Mitglieder des 11. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 1.26	Tel. 3690
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Güterrichterin

** zugleich 17. Zivilsenat, 21. Zivilsenat und 22. Zivilsenat

11. Zivilsenat
zugleich Familiensenat (siehe auch dort)

Geschäftsauflage:

Aus dem gesamten Oberlandesgerichtsbezirk

I. als Zivilsenat

1. folgende **Kostensachen** (ausgenommen Entschädigungs-, Bauland-, Straf- und Bußgeldsachen, Verfahren in schiedsrichterlichen Angelegenheiten nach § 1062 ZPO, Landwirtschaftssachen sowie Verfahren vor Senaten, die auch mit ehrenamtlichen Richtern besetzt sind):
 - a) Beschwerden in Kostenfestsetzungsverfahren mit Ausnahme der Kostenfestsetzungsverfahren in Patent-, Gebrauchsmuster-, Design-, Geschmacksmuster- und Kennzeichenstreitsachen
 - b) Beschwerden nach dem Gerichtskostengesetz (ohne die Fälle des § 14 Nr. 3 und der §§ 38, 69 GKG) beziehungsweise nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG), soweit es sich nicht um die Festsetzung des Streit- oder Geschäftswerts handelt
 - c) Notarkostensachen nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) bzw. nach § 156 KostO
 - d) Beschwerden betreffend die Prozesskostenhilfe- und Beratungshilfe-Vergütung (§ 56 RVG)
 - e) Erinnerungen gegen den Ansatz der Gerichtskosten des Oberlandesgerichts (ohne die Fälle des § 21 GKG und der Nr. 9005 des Kostenverzeichnisses zum GKG) und gegen die Festsetzung der einem im Weg der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalt für die Vertretung vor dem Oberlandesgericht aus der Staatskasse zu vergütenden Gebühren und Auslagen
 - f) Beschwerden gegen die Festsetzung der einem Zeugen, Sachverständigen oder ehrenamtlichen Richter zu gewährenden Entschädigungen
2. Verfahren nach § 30a Abs. 1 und 2 EGGVG
3. Entscheidungen über die gerichtliche Festsetzung der Kosten nach der Verordnung über die Schiedsstelle für Urheberrechtsstreitfälle

II. als Familiensenat

1. folgende **Familienkostensachen**
 - a) Beschwerden in Kostenfestsetzungsverfahren
 - b) Beschwerden nach dem Gerichtskostengesetz und dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (ohne die Fälle des § 14 Nr. 3 GKG und der §§ 15 Nr. 3, 32, 60 FamGKG) beziehungsweise nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG), soweit es sich nicht um die Festsetzung des Streit- oder Geschäftswerts oder um Notarkostensachen handelt

- c) Beschwerden betreffend die Verfahrenskostenhilfe- und Beratungshilfe-Vergütung (§ 56 RVG)
- d) Erinnerungen gegen den Ansatz der Gerichtskosten des Oberlandesgerichts (ohne die Fälle des § 20 FamGKG und der Nr. 2005 des Kostenverzeichnisses zum FamGKG) und gegen die Festsetzung der einem im Weg der Verfahrenskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalt für die Vertretung vor dem Oberlandesgericht aus der Staatskasse zu vergütenden Gebühren und Auslagen
- e) Beschwerden gegen die Festsetzung der einem Zeugen, Sachverständigen oder ehrenamtlichen Richter zu gewährenden Entschädigungen
- f) Beschwerden betreffend die Vergütung und den Aufwendungsersatz eines Verfahrensbeistands und Umgangspflegers in Familiensachen

2. Verfahren nach § 30a Abs. 1 und 2 EGGVG.

Vorsitz: VRiOLG Natale* Zi.3.42 T.3143

Mitglieder: RiOLG Dr. Höfelmann** Zi.3.37 T.2647
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)

RiOLG Hartleb*** Zi.1.56 T.2348

RiOLG Kampf (85/100)**** Zi.1.12 T.3309

Vertretung: Die Mitglieder des 10. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 1.20	Tel. 2724
-----------------	-------------	-----------

* zugleich 5. Strafsenat

** zugleich Güterichterin, Bayerischer Anwaltsgerichtshof und Güterichterin des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs

*** zugleich ZFB

**** zugleich 13. Zivilsenat und Referat V

13. Zivilsenat

Geschäftsaufgabe:

1. **Kapitalanlagesachen** im Sonderturnus für Kapitalanlagesachen gemäß Nr. II.F. der Allgemeinen Bestimmungen
 - *unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen* -
2. Die **bis einschließlich 31. Dezember 2025** beim 3. Zivilsenat unter den Az. **3 U .../.... und 3 W .../...** geführten Verfahren, **ungeachtet** des jeweiligen Verfahrensstandes, in dem sich diese zum Stichtag (1. Januar 2026) befinden und abweichend von den Regelungen in Nr. II.B der Allgemeinen Bestimmungen auch in den dort genannten Konstellationen, soweit es sich bei diesen um **Kapitalanlagesachen** im Sinne von Nr. II.A.9 der Allgemeinen Bestimmungen handelt und eine Zuweisung an den 13. Zivilsenat im Rahmen des Sonderturnus für Kapitalanlagesachen gemäß Nr. II.F. im Rahmen der Übergangsregelung nach Nr. VI. erfolgt ist
 - *unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen* -
3. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I, München II, Deggendorf, Ingolstadt, Landshut, Passau und Traunstein**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen

Vorsitz: VRiOLG Clementi, LL.M.

Mitglieder: RiOLG Dr. Eckert (zu 7/10)
(regelm. Vertreter der Vorsitzenden)
RiOLG Belling (1/2)
RiOLG Kampf (85/100)*
RiOLG zu Ortenburg (1/2)

Sitzungstag: Mittwoch

Sitzungssaal: E.07

Vertretung: Die Mitglieder des 8. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 1.27	Tel. 3679
-----------------	-------------	-----------

* zugleich 11. Zivilsenat zugleich Familiensenat und Referat V

15. Zivilsenat

Geschäftsauflage:

1. Rechtsstreitigkeiten, bei denen der Kläger

- a) Ansprüche aus der Haftung von Rechtsanwälten aufgrund ihm gegenüber erbrachter anwaltlicher Berufstätigkeit oder
- b) Ansprüche aus der Haftung von Steuerberatern aufgrund ihm gegenüber erbrachter steuerberatender Tätigkeit geltend macht,

soweit es sich nicht um eine Bausache gemäß Nr. II.A.2 der Allgemeinen Bestimmungen handelt oder eine Sonderzuständigkeit des 2. Zivilsenats: Familiensenats (Geschäftsauflage Nr. 3), des 6. Zivilsenats (Geschäftsauflage Nr. 7), des 22. Zivilsenats (Geschäftsauflage Nr. 4), des 29. Zivilsenats (Geschäftsauflage Nr. 2), des 38. Zivilsenats (Geschäftsauflage Nr. 3) oder des 39. Zivilsenats (Geschäftsauflage Nr. 2) gegeben ist. Dies gilt auch, wenn der Anspruch im Wege der Einwendung geltend gemacht wird,

- *jeweils unter zweifacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen* -

2. Rechtsstreitigkeiten über **die Gebührenansprüche der Rechtsanwälte, Steuerberater und Patentanwälte**

- *unter zweifacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen* -

3. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I, München II, Deggendorf, Ingolstadt, Landshut, Passau und Traunstein**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen

Vorsitz: VRiOLG Weickert

Mitglieder: RiOLG Weiß*
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)

RiOLG Gerlich**
RiOLG Dr. Fuchs (3/4)
RiOLG Dr. Schindler (zu 1/2)***

Sitzungstag: Mittwoch

Sitzungssaal: E.37

Vertretung: Die Mitglieder des 21. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer E.19	Tel. 2685
-----------------	-------------	-----------

* zugleich 40. Zivilsenat als Commercial Court und Bayerischer Anwaltsgerichtshof

** zugleich 5. Strafsenat

*** zugleich 22. Zivilsenat und Referat II und V

17. Zivilsenat
(Elisenstraße 3)

Geschäftsaufgabe:

1. **Bank- und Kreditsachen** im Sonderturnus für Bank- und Kreditsachen gemäß Nr. II.E. der Allgemeinen Bestimmungen
*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*
2. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I, München II, Deggendorf, Ingolstadt, Landshut, Passau und Traunstein**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen
3. **Kapitalanlagesachen** im Sonderturnus für Kapitalanlagesachen gemäß Nr. II.F. der Allgemeinen Bestimmungen, wenn das Präsidium ad hoc den dort genannten Beschluss gefasst hat,
*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

Vorsitz: VRiOLG Dr. Tholl (zu 85 %)*

Mitglieder: RiOLG Dr. Bauer**
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Ochs-Sötz

Sitzungstag: Montag

Sitzungssaal: E.41

Vertretung: RiOLG Liebhart***

Weitere Vertretung: Die Mitglieder des 5. Zivilsenats

**Nachrangig weitere
Vertretung:** Die Mitglieder des 19. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 14	Tel. 1769
-----------------	-----------	-----------

* zugleich Bayerischer Dienstgerichtshof und Geheimschutzbeauftragter

** zugleich Senat für Notarsachen

*** zugleich 10. Zivilsenat, 21. Zivilsenat und 22. Zivilsenat

18. Zivilsenat

Geschäftsaufgabe:

1. Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – aus bereits bewirkten oder erst bevorstehenden Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere Presse, Rundfunk (Hörfunk, Fernsehen), Film und Internet zum Gegenstand haben (soweit nicht eine Sonderzuständigkeit des 6. oder 29. Zivilsenats gegeben ist),
*- unter zweifacher Anrechnung auf den Berufungsturnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen
und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Berufung oder eine Beschwerde handelt -*

2. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I, München II, Deggendorf, Ingolstadt, Landshut, Passau und Traunstein**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen

Vorsitz: VRiOLG Dr. Puhm*

Mitglieder: RiOLG Huber**
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Dr. Kober
RiOLG Dr. Seuß

Sitzungstag: Dienstag

Sitzungssaal: E.37

Vertretung: Die Mitglieder des 33. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 1.28	Tel. 3170
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Senat für Notarsachen

** zugleich 22. Zivilsenat, 41. Zivilsenat als Commercial Court und Güterrichterin

19. Zivilsenat
(Elisenstraße 3)

Geschäftsauflage:

1. **Bank- und Kreditsachen** im Sonderturnus für Bank- und Kreditsachen gemäß Nr. II.E. der Allgemeinen Bestimmungen
 - *unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen* -
2. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I, München II, Deggendorf, Ingolstadt, Landshut, Passau und Traunstein**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen
3. **Kapitalanlagesachen** im Sonderturnus für Kapitalanlagesachen gemäß Nr. II.F. der Allgemeinen Bestimmungen, wenn das Präsidium ad hoc den dort genannten Beschluss gefasst hat,
 - *unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen* -

Vorsitz: VRiOLG Dr. Arnold*

Mitglieder: RiOLG Dr. Laschewski**
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)
RiLG Dorn (1/2)
RiOLG von Waldenfels (1/2)

Sitzungstag: Montag

Sitzungssaal: E.10

Vertretung: RiOLG Rist***

Weitere Vertretung: Die Mitglieder des 17. Zivilsenats

Nachrangig weitere Vertretung: Die Mitglieder des 5. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 9	Tel. 3511
-----------------	----------	-----------

* zugleich Senat für Notarsachen

** zugleich 41. Zivilsenat als Commercial Court und Senat für Notarsachen

*** zugleich 20. Zivilsenat, 22. Zivilsenat, Fideikommisssenat und Senat für Landwirtschaftssachen

20. Zivilsenat

Geschäftsauflage:

1. **Bausachen** im Sonderturnus für Bausachen gemäß Nr. II.I. der Allgemeinen Bestimmungen
*- unter zweifacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*
2. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I, München II, Deggendorf, Ingolstadt, Landshut, Passau und Traunstein**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen

Vorsitz: VRiOLG von Geldern-Crispendorf

Mitglieder: RiOLG Pfeifer*
(regelm. Vertreter der Vorsitzenden)
RiOLG Dr. Dötterl**

Sitzungstag: Mittwoch

Sitzungssaal: E.02

Vertretung: RiOLG Rist***

Weitere Vertretung: Die Mitglieder des 28. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 1.26	Tel. 3504
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Pressestelle

** zugleich Ergänzungsrichter gemäß Liste

*** zugleich 19. Zivilsenat, 22. Zivilsenat, Fideikommisssenat und Senat für Landwirtschaftssachen

21. Zivilsenat

Geschäftsauflage:

1. Rechtsstreitigkeiten

- a) zwischen einerseits Versicherungsnehmern, Versicherten oder Bezugsberechtigten jeweils einschließlich etwaiger Rechtsnachfolger und andererseits Versicherern aus Versicherungsverhältnissen wegen fehlerhafter Beratung bei Abschluss oder Betreuung fondsgebundener Lebens- oder Rentenversicherungen
- b) über Ansprüche von Versicherungsnehmern gegen Versicherungsvermittler im Sinne von § 59 VVG wegen fehlerhafter Beratung oder Betreuung bei Abschluss oder Betreuung fondsgebundener Lebens- oder Rentenversicherung

und zwar auch, soweit diese Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen i.S.v. § 119a Abs. 1 Nr. 4 GVG sind,

*- jeweils unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

2. Primärrechtsschutz im Unterschwellenbereich bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

3. Schadensersatzansprüche gegen öffentliche Auftraggeber wegen fehlerhafter Vergabe im Ober- und Unterschwellenbereich

*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

4. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I, München II, Deggendorf, Ingolstadt, Landshut, Passau und **Traunstein**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen**

Vorsitz: VRiOLG von Strünk*

Mitglieder: RiOLG Gößmann (3/4)
(regelm. Vertreterin der Vorsitzenden)
RiOLG Köhler (3/4)
RiLG Dr. Suckow (3/4)

Sitzungstag: Montag

Sitzungssaal: E.37

Vertretung: RiOLG Liebhart**

Weitere Vertretung: Die Mitglieder des 15. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 1.20	Tel. 3982
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Bayerischer Anwaltsgerichtshof und Pressestelle

** zugleich 10. Zivilsenat, 17. Zivilsenat und 22. Zivilsenat

22. Zivilsenat

Geschäftsauflage:

1. Angelegenheiten nach dem Siebzehnten Titel des GVG
2. Beschwerden gegen die Entscheidungen des Entschuldungsamts
3. Alle Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen des Landgerichts **München I** in **Entschädigungssachen** (und die insoweit anfallenden Kostensachen) ohne Rücksicht darauf, bei welchen Zivilsenaten Entschädigungssachen früher anhängig waren
4. Alle mit Entschädigungssachen zusammenhängenden Haftungsprozesse (z.B. gegen Prozessbevollmächtigte)
5. Jagdpachtsachen
6. Berufungen und Beschwerden, die beim Oberlandesgericht eingehen, ohne dass die Zuständigkeit eines bestimmten Senats festgestellt werden kann, bis zur Feststellung des zuständigen Senats

Vorsitz: VRiOLG Dr. Kühn*¹

Mitglieder: RiOLG Huber*²
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Dr. Schindler (zu 1/2)*³

Vertretung: RiOLG Rist*⁴

Weitere Vertretung: RiOLG Liebhart*⁵

Nachrangig weitere Vertretung: Die Mitglieder des 11. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 1.28	Tel. 2724
-----------------	-------------	-----------

*¹ zugleich Referat IV

*² zugleich 18. Zivilsenat, 41. Zivilsenat als Commercial Court und Güterrichterin

*³ zugleich 15. Zivilsenat und Referat II und V

*⁴ zugleich 19. Zivilsenat, 20. Zivilsenat, Fideikommisssenat und Senat für Landwirtschaftssachen

*⁵ zugleich 10. Zivilsenat, 17. Zivilsenat und 21. Zivilsenat

23. Zivilsenat

Geschäftsauflage:

1. Handelssachen

- a) der Landgerichte **Deggendorf, Ingolstadt, Landshut, München II, Passau und Traunstein**
- b) des Landgerichts **München I** gegen Beklagte mit den Anfangsbuchstaben **A mit E**

*- unter zweifacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II. D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

- 2. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I, München II, Deggendorf, Ingolstadt, Landshut, Passau und Traunstein**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen

3. Erstinstanzliche Freigabeverfahren von Antragstellern mit den Anfangsbuchstaben **A mit E**

*- unter vierfacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

- 4. Richterliche Aufgaben nach dem **Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz** (KapMuG) und zwar auch dann, wenn es sich um eine Streitigkeit i.S.v. § 119a Abs. 1 Nr. 1 GVG handelt. Der 23. Zivilsenat ist insoweit Spezialsenat i.S.v. § 119a Abs. 1 Nr. 1 GVG. Die Zuständigkeit für Aufgaben nach dem KapMuG geht der Zuständigkeit aller anderer Senate vor.

Vorsitz: VRiOLG Dr. Wiedemann

Mitglieder: RiOLG Dr. Tetenberg*
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Bonkamp (1/2)
RiOLG Dr. Hagen**
RiOLG Paula (1/2)

Sitzungstag: Donnerstag

Sitzungssaal: E.10

Vertretung: Die Mitglieder des 7. Zivilsenats zu den Geschäftsauflagen Nrn. 1-3,
die Mitglieder des 5. Zivilsenats zur Geschäftsauflage Nr. 4.

Geschäftsstelle	Zimmer E.21	Tel. 2728
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Referat IV

** zugleich Referat I

25. Zivilsenat

Geschäftsaufgabe:

1. Versicherungssachen

Die Sonderzuständigkeiten des 10. Zivilsenats (Geschäftsaufgabe Nr. 2), des 21. Zivilsenats (Geschäftsaufgabe Nr. 1) und der für Kapitalanlagesachen gemäß Nr. II.A.9 der Allgemeinen Bestimmungen zuständigen Senate gehen vor, und zwar auch, soweit diese Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen i.S.v. § 119a Abs. 1 Nr. 4 GVG betreffen,

*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

2. Private Krankenversicherungssachen im Sonderturnus für Private Krankenversicherungssachen gemäß Nr. II.H. der Allgemeinen Bestimmungen

*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

3. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I, München II, Deggendorf, Ingolstadt, Landshut, Passau und **Traunstein**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen**

Vorsitz: VRiOLG Dr. Brokamp

Mitglieder:
RiOLG Gäbhard
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Kopp
RiOLG Timm (3/4)*

Sitzungstag: Dienstag

Sitzungssaal: E.06

Vertretung: Die Mitglieder des 38. Zivilsenats

Weitere Vertretung: Die Mitglieder des 39. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 2.23	Tel. 2494
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Ergänzungsrichterin gemäß Liste

28. Zivilsenat

Geschäftsaufgabe:

1. **Bausachen** im Sonderturnus für Bausachen gemäß Nr. II.I. der Allgemeinen Bestimmungen
 - *unter zweifacher Anrechnung auf den Turnus*
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -
2. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I, München II, Deggendorf, Ingolstadt, Landshut, Passau und Traunstein**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen

Vorsitz: VRiOLG Wittmann

Mitglieder:
RiOLG Dallmayer (zu 3/4)*
(regelm. Vertreter der Vorsitzenden)
RiOLG Bombe**
RiOLG Dietz (zu 1/2)***
RiOLG Gloßner****

Sitzungstag: Dienstag

Sitzungssaal: E.09

Vertretung: Die Mitglieder des 9. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 1.27	Tel. 3667
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Senat für Landwirtschaftssachen, Güterichter und Pressestelle

** zugleich Ergänzungsrichter gemäß Liste

*** zugleich Referat I und III

**** zugleich Senat für Landwirtschaftssachen, Rechtshilfesenat und Referat III

29. Zivilsenat

Geschäftsauflage:

1. Rechtsstreitigkeiten gegen Beklagte mit den Anfangsbuchstaben **A mit L**,
 - a) in denen Klageansprüche oder Einwendungen auf das **Designrecht**, das **Geschmacksmusterrecht** oder das **Urheberrecht** gestützt sind oder die das **Verlagsrecht** betreffen
 - b) in denen Klageansprüche oder Einwendungen auf Vorschriften, die den **unlauteren Wettbewerb** oder die das **Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen** betreffen, gestützt sind
 - c) die Ansprüche aus der **Herstellung und Auswertung von Filmen oder Fernsehaufzeichnungen** betreffen, soweit diese Ansprüche auf Vertrag oder auf dem Urheberrechtsgesetz beruhen
 - d) die Ansprüche betreffen, die auf **§ 2 Unterlassungsklagengesetz** (UKlaG) gestützt werden, soweit es sich nicht um eine Bank- und Kreditsache gemäß Nr. II.A.1 der Allgemeinen Bestimmungen handelt

*- jeweils unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*
2. Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche über die Haftung von Rechtsanwälten und Patentanwälten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Sachen aus den Bereichen der vorstehenden Geschäftsauflage Nr. 1 betreffen; dies gilt auch, wenn der Anspruch im Wege der Einwendung geltend gemacht wird,

*- unter zweifacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*
3. Beschwerden in Kostenfestsetzungsverfahren betreffend Designstreitsachen und Geschmacksmustersachen, soweit nach Nr. 1 der 29. Zivilsenat für das Hauptverfahren zuständig ist oder wäre,

*- unter einfacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*
4. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I, München II, Deggendorf, Ingolstadt, Landshut, Passau und Traunstein**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen

Verfahren, die dem Kartellsenat zugewiesen werden, werden beim 29. Zivilsenat sechsfach auf den Turnus gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen angerechnet.

Vorsitz: VRiOLG Müller*

Mitglieder: RiOLG Dr. Ebner-Vittinghoff**
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)

RiLG Kuttnerkeuler*

RiOLG Dr. Pfeiffer*

Sitzungstag: Donnerstag

Sitzungssaal: E.06

Vertretung: Die Mitglieder des 6. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 2.22	Tel. 2217
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Kartellsenat und Senat für Patentanwaltssachen

** zugleich Kartellsenat

31. Zivilsenat
(Schleißheimer Straße 141)

Geschäftsaufgabe:

1. Von den Angelegenheiten der **freiwilligen Gerichtsbarkeit**:

- a) **Registersachen** (Handelsregister, Gesellschaftsregister, Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister, Vereinsregister, Güterrechtsregister) betreffend Rechtsmittel gegen **Entscheidungen des Amtsgerichts München**
- b) **Personenstandssachen**
- c) **Unternehmensrechtliche Verfahren** (§ 375 FamFG)

*- jeweils unter einfacher Anrechnung auf den Berufungsturnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

- 2. Gesellschaftssachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach Teil 1 Abschnitt 3 GZVJu einschließlich der Spruchverfahren
- 3. Folgende Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit auf sie das vor Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes geltende Verfahrensrecht anzuwenden ist:
 - a) Handelssachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach dem 7. Abschnitt FGG
 - b) Vormundschaftssachen betreffend die Vormundschaft oder Pflegschaft über Minderjährige, ohne die Vergütungssachen
 - c) Adoptionssachen
 - d) Angelegenheiten nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)
 - e) Angelegenheiten nach dem Transsexuellengesetz
 - f) Notarsachen gemäß § 15 BNotO, § 54 BeurkG
- 4. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I, München II, Deggendorf, Ingolstadt, Landshut, Passau und Traunstein**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen

Vorsitz: VRiOLG Dr. Westphal

Mitglieder: RiOLG Amslinger
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Reiter*

Sitzungstag: Dienstag

Sitzungssaal: 116/I (Schleiß)

Vertretung: Die Mitglieder des 32. Zivilsenats einschließlich des Vorsitzenden

Weitere Vertretung: Die Mitglieder des 34. Zivilsenats einschließlich der Vorsitzenden

Geschäftsstelle	Zimmer 220	Tel.1387
-----------------	------------	----------

* zugleich Ergänzungsrichterin gemäß Liste

32. Zivilsenat
(Schleißheimer Straße 141)

Geschäftsauflage:

1. **Miet- und Pachtsachen**, soweit nicht die Sonderzuständigkeit des Senats für Landwirtschaftssachen gegeben ist,
*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*
2. **Wohnungseigentumssachen** einschließlich der Beschwerden in Wohnungseigentumssachen nach § 43 WEG; die Zuständigkeit des 11. Zivilsenats zugleich Familiensenat geht vor,
*- unter einfacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*
3. Rechtsstreitigkeiten nach **§ 1 Unterlassungsklagengesetz** (UKlaG) und § 13 des früheren AGB-Gesetzes, soweit die allgemeinen Geschäftsbedingungen Miet- und Pachtverhältnisse oder Wohnungseigentumssachen nach § 43 WEG betreffen,
*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*
4. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I, München II, Deggendorf, Ingolstadt, Landshut, Passau und Traunstein**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen

Vorsitz: VRiOLG Fleindl

Mitglieder: RiOLG Emmerich
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Hernicht*
RiOLG Dr. Rainer (3/4)**

Sitzungstag: Mittwoch

Sitzungssaal: 115/I (Schleiß)

Vertretung: Die Mitglieder des 34. Zivilsenats einschließlich der Vorsitzenden

Weitere Vertretung: Die Mitglieder des 31. Zivilsenats einschließlich des Vorsitzenden

Geschäftsstelle	Zimmer 220	Tel. 1375
-----------------	------------	-----------

* zugleich Güterrichter und Bayerischer Anwaltsgerichtshof

** zugleich Bayerischer Anwaltsgerichtshof

33. Zivilsenat

Geschäftsauflage:

1. Erbrechtliche Streitigkeiten i.S.v. § 119a Abs. 1 Nr. 6 GVG

*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

2. Nachlasssachen

*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Berufungsturnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

3. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken München I, München II, Deggendorf, Ingolstadt, Landshut, Passau und Traunstein, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen

Vorsitz: VRiOLG Dr. Girnghuber

Mitglieder: RiOLG Krätzschel*
(regelm. Vertreter der Vorsitzenden)
RiOLG Dr. van der Auwera**
RiOLG Dr. Bartl (1/2)
RiOLG Dr. Eidenmüller (zu 1/2)***

Sitzungstag: Montag

Sitzungssaal: E.06

Vertretung: Die Mitglieder des 18. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 2.20	Tel. 2853
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Bayerischer Anwaltsgerichtshof und Referat VI

** zugleich Referat III

*** zugleich Referat VII

34. Zivilsenat
(Schleißheimer Straße 141)

Geschäftsauflage:

1. Von den Angelegenheiten der **freiwilligen Gerichtsbarkeit**:
 - a) **Grundbuchsachen**
 - b) Angelegenheiten betreffend die **Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen**
 - c) **Zustimmungersetzungsvorfahren** nach § 7 Abs. 3 ErbbauRG
 - *jeweils unter 1,33-facher Anrechnung auf den Berufungsturnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*
2. Von den Angelegenheiten der **freiwilligen Gerichtsbarkeit**:
 - a) **Registersachen** (Handelsregister, Gesellschaftsregister, Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister, Vereinsregister, Güterrechtsregister), soweit keine Zuständigkeit des 31. Zivilsenats besteht
 - b) **Aufgebotssachen** (Buch 8 FamFG)
 - c) alle sonstigen Angelegenheiten, die im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu behandeln sind, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Zivilsenaten oder Familiensenaten zugewiesen sind,
 - *jeweils unter einfacher Anrechnung auf den Berufungsturnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*
3. **Freiheitsentziehungssachen**, soweit auf sie das vor Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes geltende Verfahrensrecht anwendbar ist
 - *unter einfacher Anrechnung auf den Beschwerdeturnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*
4. Beschwerden nach dem **Therapieunterbringungsgesetz** (ThUG)
5. Die Entscheidungen in **schiedsrichterlichen und sonstigen Angelegenheiten** nach § 1062 ZPO
 - *unter 1,33-facher Anrechnung auf den Berufungsturnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*
6. Die **Bestimmung des zuständigen Gerichts**, soweit nicht eine Familiensache vorliegt oder ein anderer Senat (Nr. V.2. der Allgemeinen Bestimmungen) zuständig ist,
 - *unter einfacher Anrechnung auf den Beschwerdeturnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

7. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I, München II, Deggendorf, Ingolstadt, Landshut, Passau** und **Traunstein**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen

Vorsitz: VRiOLG Schimkus-Morkel

Mitglieder: RiOLG Breinl
(regelm. Vertreter der Vorsitzenden)
RiOLG Dr. Stegbauer

Sitzungstag: Donnerstag

Sitzungssaal: 115/I (Schleiß)

Vertretung: Die Mitglieder des 31. Zivilsenats einschließlich des Vorsitzenden

Weitere Vertretung: Die Mitglieder des 32. Zivilsenats einschließlich des Vorsitzenden

Geschäftsstelle	Zimmer 219	Tel. 1347
-----------------	------------	-----------

35. Zivilsenat
(Nymphenburger Straße 16)

Geschäftsaufgabe:

Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I, München II, Deggendorf, Ingolstadt, Landshut, Passau** und **Traunstein**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen

Vorsitz: VRiOLG Dr. Stoll*

Mitglieder: RiOLG Reichenberger*
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)

RiOLG Dr. Strafner**

Sitzungstag: Mittwoch

Sitzungssaal: B 277

Vertretung: RiOLG Krapf***

Weitere Vertretung: Die Mitglieder des 11. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer A 808	Tel. 1341
-----------------	--------------	-----------

* zugleich 8. Strafsenat

** zugleich 8. Strafsenat und Pressestelle

*** zugleich 6. Strafsenat

36. Zivilsenat
(Elisenstraße 3)

Geschäftsauflage:

1. Rechtsstreitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Gesellschaftern einer rechtsfähigen Gesellschaft i.S.v. § 705 Abs. 2 BGB oder zwischen dieser und ihren Gesellschaftern, auch nach Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses, und aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Liquidatoren der Gesellschaft und der Gesellschaft oder deren Gesellschaftern

*- unter zweifacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*
2. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I, München II, Deggendorf, Ingolstadt, Landshut, Passau und Traunstein**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen

Vorsitz: VRiOLG Dr. Lutz*

Mitglieder: RiOLG Schuster
(regelm. Vertreter der Vorsitzenden)
RiOLG Bruckmann*

Sitzungstag: Montag

Sitzungssaal: E.09

Vertretung: Die Mitglieder des 1. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 9	Tel. 3572
-----------------	----------	-----------

* zugleich 40. Zivilsenat als Commercial Court

38. Zivilsenat

Geschäftsaufgabe:

1. Entscheidungen nach § 15 Abs. 1 (in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung), § 16 Abs. 4 (in der bis zum 31. Mai 2016 geltenden Fassung) des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, § 129 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften und Entscheidungen, die nach der bis zum 31. Mai 2016 geltenden Verordnung über die Schiedsstelle für Urheberrechtsstreitfälle zu treffen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über die gerichtliche Festsetzung der Kosten

*- unter zweifacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*
2. Die **bis einschließlich 31. Oktober 2022** beim 6. Zivilsenat unter den Az. **6 Sch .../... WG** geführten Verfahren, ungeachtet des jeweiligen Verfahrensstandes, in dem sich diese zum Stichtag (1. November 2022) befanden, und abweichend von den Regelungen in Nr. II.B. der Allgemeinen Bestimmungen auch in den dort genannten Konstellationen
3. Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche über die Haftung von Rechtsanwälten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Sachen aus den Bereichen der vorstehenden Geschäftsauflagen Ziffern 1 bis 2 betreffen; dies gilt auch, wenn der Anspruch im Wege der Einwendung geltend gemacht wird,

*- unter zweifacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*
4. Der 38. Zivilsenat ist als **Kartellsenat** zuständig für Verfahren gemäß Nr. 1 und 2, bei denen im Fall der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Landgerichte eine ausschließliche Zuständigkeit nach § 87 GWB begründet wäre,

*- unter zweifacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*
5. **Private Krankenversicherungssachen** im Sonderturnus für Private Krankenversicherungssachen gemäß Nr. II.H. der Allgemeinen Bestimmungen. Der 38. Zivilsenat ist insoweit Spezialsenat i.S.v. § 119a Abs. 1 Nr. 4 GVG

*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

6. Die **bis einschließlich 31. Dezember 2025** beim 3. Zivilsenat unter den Az. **3 U.../...** bzw. **3 W.../...** geführten Verfahren, **ungeachtet** des jeweiligen Verfahrensstandes, in dem sich diese zum Stichtag (1. Januar 2026) befinden und abweichend von den Regelungen in Nr. II.B der Allgemeinen Bestimmungen auch in den dort genannten Konstellationen, soweit es sich bei diesen um Streitigkeiten über Ansprüche auf Schadensersatz, Unterlassung und/oder Auskunft wegen einer **Verletzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** gegen Beklagte mit den Anfangsbuchstaben **A mit M** handelt,

*- unter einfacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

7. Die vom **1. August 2022 bis einschließlich 31. Oktober 2022** beim 25. Zivilsenat eingegangenen Verfahren wegen Beitragserhöhung und/oder diesbezügliche Auskunftsverlangen in der privaten Krankenversicherung (**Private Krankenversicherungssachen**), ungeachtet des jeweiligen Verfahrensstandes, in dem sich diese zum Stichtag (1. Januar 2023) befinden, und abweichend von den Regelungen in Nr. II.B. der Allgemeinen Bestimmungen auch in den dort genannten Konstellationen.
8. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I, München II, Deggendorf, Ingolstadt, Landshut, Passau und Traunstein**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen

Vorsitz: VRiOLG Dr. Ledermann (1/2)

Mitglieder: RiOLG Gliwitzky*
(regelm. Vertreter der Vorsitzenden)

RiOLG Quadbeck (1/2)

Sitzungstag: Freitag

Sitzungssaal: E.09

Vertretung: Die Mitglieder des 39. Zivilsenats

Weitere Vertretung: Die Mitglieder des 25. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 2.30	Tel. 1763
-----------------	-------------	-----------

* zugleich 39. Zivilsenat

39. Zivilsenat

Geschäftsauflage:

1. Rechtsstreitigkeiten nach § 1 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) und § 13 des früheren AGB-Gesetzes, soweit es sich nicht um eine Bank- und Kreditsache gemäß Nr. II.A.1 der Allgemeinen Bestimmungen handelt oder eine Sonderzuständigkeit des 9. Zivilsenats (Geschäftsauflage Nr. 2) oder des 32. Zivilsenats (Geschäftsauflage Nr. 3) gegeben ist,

*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*
2. Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche über die Haftung von Rechtsanwälten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Sachen aus den Bereichen der vorstehenden Geschäftsauflage nach Ziffer 1 betreffen; dies gilt auch, wenn der Anspruch im Wege der Einwendung geltend gemacht wird,

*- unter zweifacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*
3. Die vom **1. November 2022 bis einschließlich 14. Juni 2023** beim 38. Zivilsenat geführten Verfahren wegen Rechtsstreitigkeiten nach § 1 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) und § 13 des früheren AGB-Gesetzes sowie wegen Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche über die Haftung von Rechtsanwälten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Verfahren wegen Rechtsstreitigkeiten nach § 1 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) und § 13 des früheren AGB-Gesetzes betreffen, und zwar auch, wenn der Anspruch im Wege der Einwendung geltend gemacht wird, ungeachtet des jeweiligen Verfahrensstandes, in dem sich diese zum Stichtag (15. Juni 2023) befinden, und abweichend von den Regelungen in Nr. II.B. der Allgemeinen Bestimmungen auch in den dort genannten Konstellationen.
4. **Private Krankenversicherungssachen** im Sonderturnus für Private Krankenversicherungssachen gemäß Nr. II.H. der Allgemeinen Bestimmungen. Der 39. Zivilsenat ist insoweit Spezialsenat i.S.v. § 119a Abs. 1 Nr. 4 GVG

*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*
5. Die **bis einschließlich 31. Dezember 2025** beim 3. Zivilsenat unter den Az. **3 U.../...** bzw. **3 W.../...** geführten Verfahren, **ungeachtet** des jeweiligen Verfahrensstandes, in dem sich diese zum Stichtag (1. Januar 2026) befinden und abweichend von den Regelungen in Nr. II. B der Allgemeinen Bestimmungen auch in den dort genannten Konstellationen, soweit es sich bei diesen um **Dieselsachen** gemäß Nr. II.A.12 handelt,

*- unter einfacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen -*

6. Die vom **1. November 2022 bis einschließlich 14. Juni 2023** beim Oberlandesgericht München neu eingegangenen und dem 38. Zivilsenat zugewiesenen Verfahren wegen Beitragserhöhung und/oder diesbezügliche Auskunftsverlangen in der privaten Krankenversicherung (Private Krankenversicherungssachen), ungeachtet des jeweiligen Verfahrensstandes, in dem sich diese zum Stichtag (15. Juni 2023) befinden, und abweichend von den Regelungen in Nr. II.B. der Allgemeinen Bestimmungen auch in den dort genannten Konstellationen
7. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **München I, München II, Deggendorf, Ingolstadt, Landshut, Passau und Traunstein**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen

Vorsitz: VRiOLG Dr. Höpfl (1/2)*

Mitglieder: RiOLG Gliwitzky**
(regelm. Vertreter der Vorsitzenden)
RiAG Schneider (1/2)

Sitzungstag: Freitag

Sitzungssaal: E.09

Vertretung: Die Mitglieder des 38. Zivilsenats

Weitere Vertretung: Die Mitglieder des 25. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 2.30 2.23	Tel. 1763 2494
-----------------	---------------------	-------------------

* zugleich Senat für Notarsachen und Referat I

** zugleich 38. Zivilsenat

Commercial Court

2 Zivilsenate

40. Zivilsenat:

41. Zivilsenat:

Justizgebäude Prielmayerstraße 5
80335 München
Telefon (089) 5597 + Nebenstelle (siehe nachstehend)
Telefax (09621) 96241-3888

40. Zivilsenat als Commercial Court

(Elisenstraße 3)

Geschäftsaufgabe:

Rechtsstreitigkeiten i.S.v. § 119b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GVG i.V.m. § 1a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GZVJu
(Lieferkettenstreitigkeiten zwischen Unternehmern)

Vorsitz: VRiOLG Dr. Lutz*

Mitglieder: RiOLG Bruckmann*
(regelm. Vertreterin der Vorsitzenden)

RiOLG Weiß**

Sitzungstag: Freitag

Sitzungssaal: E.37

Vertretung: Die Mitglieder des 41. Zivilsenats als Commercial Court

Weitere Vertretung: RiOLG Schwab (1/2)***

Die Tätigkeit im Commercial Court geht der Tätigkeit in anderen Zivilsenaten vor.

Geschäftsstelle	Zimmer 9	Tel. 3572
-----------------	----------	-----------

* zugleich 36. Zivilsenat

** zugleich 15. Zivilsenat und Bayerischer Anwaltsgerichtshof

*** zugleich 5. Zivilsenat

41. Zivilsenat als Commercial Court

Geschäftsaufgabe:

Rechtsstreitigkeiten i.S.v. § 119b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GVG i.V.m. § 1a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GZVJu (Streitigkeiten zwischen Gesellschaft und Mitgliedern des Leitungsorgans oder Aufsichtsrats)

Vorsitz: VRiOLG Prof. Dr. Vollkommer*

Mitglieder: RiOLG Webert-Girshausen*
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)

RiOLG Huber**
RiOLG Prof. Dr. Veil (1/6)

Sitzungstag: Freitag

Sitzungssaal: E.10

Vertretung: Die Mitglieder des 40. Zivilsenats als Commercial Court

Weitere Vertretung: RiOLG Dr. Laschewski***

Die Tätigkeit im Commercial Court geht der Tätigkeit in anderen Zivilsenaten vor.

Geschäftsstelle	Zimmer 1.20	Tel. 3397
-----------------	-------------	-----------

* zugleich 5. Zivilsenat und Senat für Kapitalanleger-Musterverfahren

** zugleich 18. Zivilsenat, 22. Zivilsenat und Güterrichterin

*** zugleich 19. Zivilsenat und Senat für Notarsachen

Familiensenate in München

5 Senate, davon 1 Kostensenat (als solcher zugleich für Zivilsachen)

(siehe ferner 2 Familiensenate in Augsburg für die Landgerichtsbezirke Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen)

Justizgebäude Prielmayerstraße 5
80335 München

Telefon (089) 5597 + Nebenstelle (siehe nachstehend)

Telefax (09621) 96241-3888

Übersicht nach dem jeweiligen Familiengericht, das entschieden hat			
Amtsgericht	zuständiger Senat	Amtsgericht	zuständiger Senat
Altötting	12.	Pfaffenhofen a.d. Ilm	26.
Dachau	2.	Rosenheim	12.
Deggendorf	26.	Starnberg	2.
Ebersberg	16.	Traunstein	12.
Eggenfelden	26.	Viechtach	26.
Erding	16.	Weilheim i. OB	2.
Freising	16.	Wolfratshausen	26.
Freyung	26.	München	2., 12., 16. und 26.
Fürstenfeldbruck	2.	im Turnus der Eingänge gemäß Nr.II.C.1 der Allgemeinen Be- stimmungen	
Garmisch-Partenkirchen	2.		
Ingolstadt	26.		
Landau a.d. Isar	16.		
Landshut	16.		
Laufen	12.	Kostensachen	11.
Miesbach	12.	(alle Amtsgerichte)	
Mühldorf a. Inn	12.		
Neuburg a.d. Donau	2.		
Passau	26.		

2. Zivilsenat: Familiensenat

Geschäftsauflage:

1. Alle **Familiensachen** aus den Amtsgerichtsbezirken
Dachau, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Neuburg a.d. Donau, Starnberg und Weilheim i.Ob
2. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Amtsgerichts **München** im Turnus der Eingänge gemäß Nr.II.C.1 der Allgemeinen Bestimmungen
3. Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche über die Haftung von Rechtsanwälten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Familiensachen betreffen; dies gilt auch, wenn die Haftung des Rechtsanwalts im Wege der Einwendung geltend gemacht wird
4. Alle Verfahren, die bis einschließlich 31. Dezember 2019 in die Zuständigkeit des 33. Zivilsenats zugleich Familiensenat gefallen sind, soweit sie nicht einem anderen Senat zugewiesen sind

Vorsitz: VRiOLG Boie

Mitglieder:
RiOLG Sattelberger
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Bogusch*
RiOLG Mehner

Sitzungstag: Dienstag

Sitzungssaal: E.02

Vertretung: Die Mitglieder des 12. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 2.23	Tel. 2688
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Güterrichterin

11. Zivilsenat zugleich Familiensenat

(siehe "Zivilsenate in München", S. 51)

12. Zivilsenat: Familiensenat

Geschäftsauflage:

1. Alle **Familiensachen** aus den Amtsgerichtbezirken
Altötting, Laufen, Miesbach, Mühldorf a. Inn, Rosenheim und Traunstein
2. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Amtsgerichts **München** im Turnus der Eingänge gemäß Nr.II.C.1 der Allgemeinen Bestimmungen
3. Beschwerden nach § 24 IntFamRVG, Beschwerden gegen die Widerrechtlichkeitsbescheinigung gemäß Art. 15 HKÜ i.V.m. § 41 IntFamRVG, Beschwerden im Verfahren zur Erteilung der Vollstreckungsklausel und im Verfahren der Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel, soweit die angefochtene Entscheidung von einem Familiengericht stammt

Vorsitz: VRiOLG Prof. Dr. Seiler Zi.2.09 T.3311

Mitglieder: RiOLG Adam-Mezger Zi.2.06 T.3332
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)

RiOLG Kleine Zi.2.08 T.2642

RiOLG Sporer Zi.2.10 T.2697

Sitzungstag: Mittwoch

Sitzungssaal: E.41

Vertretung: Die Mitglieder des 2. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 2.22	Tel. 2493
-----------------	-------------	-----------

16. Zivilsenat: Familiensenat

Geschäftsaufgabe:

1. Alle **Familiensachen** aus den Amtsgerichtsbezirken
Ebersberg, Erding, Freising, Landau a.d. Isar und Landshut
2. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Amtsgerichts **München** im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.C.1 der Allgemeinen Bestimmungen
3. Familiensachen mit den **Aktenzeichen UF und UFH**, die bis einschließlich 31. Dezember 2019 in die Zuständigkeit des 33. Zivilsenats zugleich Familiensenat gefallen sind und dort **RiOLG Rainer Fixl** als Berichterstatter oder Einzelrichter zugewiesen waren.
4. Folgende Angelegenheiten, soweit in erster Instanz nach Art. 111 FGG-Reformgesetz die Familiengerichte zuständig sind:
 - a) Adoptionssachen und Verfahren i.S.v. § 6 AdWirkG
 - b) Beschwerden in Vergütungssachen nach § 168 FamFG
 - c) Unterhaltssachen nach § 231 Abs. 2 FamFG (Kindergeldsachen)
 - d) Angelegenheiten nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)
 - e) Angelegenheiten nach dem Transsexuellengesetz sowie Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte in den in § 3 SBGG geregelten Angelegenheiten

Die Zuständigkeit für die o.g. Verfahren umfasst auch diejenigen Verfahren, die bis einschließlich 31. Dezember 2019 in die Zuständigkeit des 33. Zivilsenats zugleich Familiensenat gefallen sind.

5. Folgende Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit auf sie das vor Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes geltende Verfahrensrecht anzuwenden ist:
 - a) Vormundschaftssachen, soweit sie nicht dem 31. Senat zugewiesen sind
 - b) Vergütungssachen in Vormundschaftssachen, soweit sie nicht einem anderen Senat zugewiesen sind

Die Zuständigkeit für die o.g. Verfahren umfasst auch diejenigen Verfahren, die bis einschließlich 31. Dezember 2019 in die Zuständigkeit des 33. Zivilsenats zugleich Familiensenat gefallen sind.

Vorsitz: VRiOLG Siede* Zi.E.30 T.2469

Mitglieder: RiOLG Siebert (regelm. Vertreterin des Vorsitzenden) Zi.E.29 T.2427

RiOLG Eitzinger** Zi.E.32 T.3383

RiOLG Menzinger (1/2) Zi.E.28 T.3610

RiOLG Steiner*** Zi.E.31 T.1887

Sitzungstag: Mittwoch

Sitzungssaal: E.09

Vertretung: Die Mitglieder des 26. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer E.19	Tel. 2272
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Bayerischer Anwaltsgerichtshof

** zugleich Ergänzungsrichter gemäß Liste

*** zugleich Ergänzungsrichter im Verfahren 7 St 3/25

26. Zivilsenat: Familiensenat

Geschäftsauflage:

1. Alle **Familiensachen** aus den Amtsgerichtsbezirken

Deggendorf, Eggenfelden, Freyung, Ingolstadt, Passau, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Viechtach und Wolfratshausen

2. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Amtsgerichts **München** im Turnus der Eingänge gemäß Nr.II.C.1 der Allgemeinen Bestimmungen
3. Alle Familiensachen mit dem **Aktenzeichen WF und AR**, die bis einschließlich 31. Dezember 2019 in die Zuständigkeit des 33. Zivilsenats zugleich Familiensenat gefallen sind

Vorsitz: VRiOLG Mittlmaier Zi.2.36 T.1314

Mitglieder: RiOLG Dachs Zi.2.55 T.2468
(regelm. Vertreter der Vorsitzenden)
RiOLG Dr. Ferschl* Zi.2.51 T.2569
RiOLG Dr. Fuchs Zi.2.41 T.2302

Sitzungstag: Donnerstag

Sitzungssaal: E.02

Vertretung: Die Mitglieder des 16. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 2.20	Tel. 2748
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Güterrichterin

Zivil- und Familiensenate in Augsburg

6 Senate, davon 2 zugleich Familiensenate
(Strafsenate sind nur in München)

Justizgebäude	Fuggerstraße 10 86150 Augsburg
Telefon	(0821) 3105 + Nebenstelle (siehe nachstehend)
Telefax	(0821) 3105-2502

Die Senate in Augsburg sind in Zivil- und Familiensachen - ohne die dem § 119 GVG nicht unterfallenden Vergabesachen und Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz - für die Landgerichtsbezirke **Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen** zuständig für Rechtsmittel nach § 119 Abs. 1 Nr. 1 a und Nr. 2 GVG; **ausgenommen** davon sind gemäß § 1 GZVJu

1. Berufungen und Beschwerden,

- a) die Ansprüche aus
 - Enteignung,
 - enteignendem und enteignungsgleichem Eingriff,
 - Aufopferung,
 - öffentlich-rechtlicher Verwahrung,
 - Amtshaftung,
 - nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen betreffen,
- b) die
 - das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 1 Unterlassungsklagengesetz UKlaG),
 - das Recht der Arbeitnehmererfindungen,
 - das Gebrauchsmusterrecht,
 - das Gemeinschaftsmarkenrecht,
 - das Design- oder das Gemeinschaftsschmacksmusterrecht,
 - das Halbleiterschutzrecht,
 - das Kennzeichenrecht,
 - das Patentrecht,
 - das Sortenschutzrecht,
 - das Urheberrecht,
 - das Verlagsrecht,
 - das Wertpapierbereinigungsrecht,
 - den unlauteren Wettbewerb,
 - Streitigkeiten über Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – aus bereits bewirkten oder erst bevorstehenden Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere Presse, Rundfunk (Hörfunk, Fernsehen), Film und Internet,
 - erbrechtliche Streitigkeiten und
 - insolvenzbezogene Streitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz betreffen, und

2. Erinnerungen und Beschwerden in Kostensachen, soweit es sich nicht um die Festsetzung des Streitwerts handelt.

Für die ausgenommenen Verfahren sind die Senate in München zuständig.

4. Zivilsenat: Familiensenat

Geschäftsauflage:

Alle **Familiensachen** aus den Amtsgerichtsbezirken

Aichach, Augsburg, Günzburg, Kaufbeuren, Kempten (Allgäu), Lindau/Bodensee und Sonthofen

Vorsitz: VRiOLG Lichti-Rödl

Mitglieder: RiOLG Dr. Müller-Froelich
(regelm. Vertreter der Vorsitzenden)
RiOLG Geißenberger (89,58 %)
RiOLG Schmeken (3/4)

Sitzungstag: Dienstag

Sitzungssaal: 06

Vertretung: Die Mitglieder des 30. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 213	Tel. 2513
-----------------	------------	-----------

14. Zivilsenat

Geschäftsaufgabe:

1. **Versicherungssachen** einschließlich der privaten Krankenversicherungssachen aus den Landgerichtsbezirken **Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen**

*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.J. der Allgemeinen Bestimmungen -*

Die Sonderzuständigkeit des 24. Zivilsenats (Geschäftsaufgabe Nr. 2) geht vor, und zwar auch, soweit diese Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen i.S.v. § 119a Abs. 1 Nr. 4 GVG betrifft.

2. **Handelssachen** aus den Landgerichtsbezirken **Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen**

*- unter zweifacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.J. der Allgemeinen Bestimmungen -*

3. Rechtsstreitigkeiten aus dem Landgerichtsbezirken **Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.J. der Allgemeinen Bestimmungen

Vorsitz: VRiOLG Weder

Mitglieder: RiOLG Hermann
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Prof. Dr. Gsell (1/6)
RiOLG Dr. Höltkemeier*
RiOLG Igloffstein

Sitzungstag: Donnerstag

Sitzungssaal: 02

Vertretung: Die Mitglieder des 37. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 108	Tel. 2579
-----------------	------------	-----------

* zugleich 37. Zivilsenat

24. Zivilsenat

Geschäftsaufgabe:

1. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen**, welche die Ansprüche aus Grundstückskaufverträgen betreffen, die zur Abwendung der Enteignung geschlossen wurden, sowie Ansprüche auf Rückabwicklung solcher Verträge; der Senat ist zuständig, auch wenn die Ansprüche im Wege der Einwendung geltend gemacht werden,

*- unter zweifacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.J. der Allgemeinen Bestimmungen -*
2. **Verkehrsunfallsachen** einschließlich der mit diesen zusammenhängenden Deckungsprozesse (Kfz-Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung) aus den Landgerichtsbezirken **Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen**, und zwar auch, soweit diese Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen i.S.v. § 119a Abs. 1 Nr. 4 GVG sind,

*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.J. der Allgemeinen Bestimmungen -*
3. Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen i.S.v. § 119a Abs. 1 Nr. 3 GVG einschließlich Schadensersatzansprüche, Vergütungsansprüche und Ansprüche auf Einsicht in Krankenunterlagen aus der Untersuchung und Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Psychologen, Physiotherapeuten, Chiropraktiker, Pflegepersonal und Hebammen aus den Landgerichtsbezirken **Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen**

*- unter zweifacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.J. der Allgemeinen Bestimmungen -*
4. Ansprüche (einschließlich Schadensersatzansprüche, Vergütungsansprüche und Ansprüche auf Einsicht in Krankenunterlagen) aus der Untersuchung und Behandlung durch Tierärzte aus den Landgerichtsbezirken **Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen**

*- unter zweifacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.J. der Allgemeinen Bestimmungen -*
5. Rechtsstreitigkeiten aus dem Landgerichtsbezirk **Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.J. der Allgemeinen Bestimmungen

Vorsitz: VRiOLG Kahl

Mitglieder: RiOLG Hartmann (3/4)
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Dr. Kögel
RiOLG Laser

Sitzungstage: Donnerstag, Freitag

Sitzungssaal: 03

Vertretung: Die Mitglieder des 27. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 108a	Tel. 2514
-----------------	-------------	-----------

27. Zivilsenat

Geschäftsauflage:

1. **Bausachen** aus den Landgerichtsbezirken **Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen**
*- unter zweifacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.J. der Allgemeinen Bestimmungen -*
2. Primärrechtsschutz im Unterschwellenbereich bei der Vergabe öffentlicher Aufträge aus den Landgerichtsbezirken **Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen**
*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.J. der Allgemeinen Bestimmungen -*
3. Schadensersatzansprüche gegen öffentliche Auftraggeber wegen fehlerhafter Vergabe im Ober- und Unterschwellenbereich aus den Landgerichtsbezirken **Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen**
*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.J. der Allgemeinen Bestimmungen -*
4. Rechtsstreitigkeiten aus dem Landgerichtsbezirken **Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.J. der Allgemeinen Bestimmungen.

Vorsitz: VRiOLG Dr. Hartmann

Mitglieder: RiOLG Dr. Pobuda
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Griebel (1/2)
RiOLG Löffel

Sitzungstag: Mittwoch

Sitzungssaal: 03

Vertretung: Die Mitglieder des 24. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 109	Tel. 2471
-----------------	------------	-----------

30. Zivilsenat zugleich Familiensenat

Geschäftsauflage:

1. Alle Familiensachen aus den Amtsgerichtsbezirken

Dillingen a. d. Donau, Landsberg a. Lech, Memmingen, Neu-Ulm und Nördlingen

2. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen**, bei denen der Kläger Ansprüche aus der Haftung von Rechtsanwälten aufgrund ihm gegenüber erbrachter anwaltlicher Berufstätigkeit geltend macht. Dies gilt auch, wenn der Anspruch im Wege der Einwendungen geltend gemacht wird,

*- unter zweifacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.J. der Allgemeinen Bestimmungen -*

3. Rechtsstreitigkeiten aus dem Landgerichtsbezirk **Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.J. der Allgemeinen Bestimmungen

Vorsitz: VRiOLG Pohl

Mitglieder:
RiOLG Griebel*
(regelm. Vertreter der Vorsitzenden)
RiOLG Kempter
RiOLG Oehme (3/4)

Sitzungstag: Dienstag

Sitzungssaal: 02

Vertretung: Die Mitglieder des 4. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 212	Tel. 2584
-----------------	------------	-----------

* zugleich Güterrichter

37. Zivilsenat

Geschäftsaufgabe:

1. **Bank- und Kreditsachen** aus den Landgerichtsbezirken **Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen**
*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.J. der Allgemeinen Bestimmungen -*
2. **Kapitalanlagesachen** aus den Landgerichtsbezirken **Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen**
*- unter 1,33-facher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.J. der Allgemeinen Bestimmungen -*
3. Rechtsstreitigkeiten aus den Landgerichtsbezirken **Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen**, bei denen der Kläger Ansprüche aus der Haftung von Steuerberatern aufgrund ihm gegenüber erbrachter steuerberatender Berufstätigkeit geltend macht. Dies gilt auch, wenn der Anspruch im Wege der Einwendungen geltend gemacht wird,
*- unter zweifacher Anrechnung auf den Turnus
gemäß Nr. II.J. der Allgemeinen Bestimmungen -*
4. Rechtsstreitigkeiten aus dem Landgerichtsbezirk **Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen**, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen, im Turnus der Eingänge gemäß Nr. II.J. der Allgemeinen Bestimmungen

Vorsitz: VRiOLG Haumer*

Mitglieder: RiOLG Knöpfler
(regelm. Vertreter der Vorsitzenden)
RiOLG Dr. Höltkemeier**
RiOLG Dr. Leitner (1/2)

Sitzungstag: Mittwoch

Sitzungssaal: 02

Vertretung: Die Mitglieder des 14. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 303	Tel. 2477
-----------------	------------	-----------

* zugleich Güterrichterin

** zugleich 14. Zivilsenat

Strafsenate

9 Strafsenate, 6 davon zugleich Bußgeldsenate

Justizgebäude Nymphenburger Straße 16
80335 München

1. Strafsenat zugleich Senat für Bußgeldsachen

Geschäftsaufgabe:

1. Haftbeschwerden, Haftprüfungsverfahren, Prüfung der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO, Klageerzwingungsverfahren, Nichteröffnungsbeschwerden, Wiederaufnahmeverfahren (Beschwerden) und sonstige Entscheidungen in Straf- und Bußgeldsachen aus den Landgerichtsbezirken **Passau** und **Traunstein** bzw. aus den Bezirken **Passau** und **Traunstein**, soweit sich die Haftgerichtszuständigkeit nach § 54 Abs. 2 und 3 GVZJu richtet, mit Ausnahme der sofortigen Beschwerden nach § 322 Abs. 2 StPO und nach § 46 Abs. 3 StPO i.V.m. § 329 Abs. 7 StPO sowie der sofortigen Beschwerden gegen abgelehnte Wiedereinsetzungsanträge in den vorigen Stand bezüglich Berufungen
2. Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern der Landgerichte **Passau** und **Traunstein**
3. Anträge betreffend die Vergütung der Verteidiger und der beigeordneten Rechtsanwälte, soweit keine Zuständigkeit des 5. Strafsenats als Staatsschutzsenat, des 6. Strafsenats als Staatsschutzsenat oder des 7., 8. oder 9. Strafsenats besteht
4. Auslieferungssachen, sonstige Rechtshilfe nach dem IRG sowie Entscheidungen nach § 71 Abs. 4 IRG
5. Entscheidungen nach § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG
6. Die in der Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich aufgeführten sonstigen richterlichen Geschäfte in Straf- und Bußgeldsachen

Vorsitz: VRiOLG Lemke

Mitglieder: RiOLG Haussmann
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Jacobs (1/2)*
RiOLG Michl**

Vertretung: Die Mitglieder des 2. Strafsenats

Geschäftsstelle	Zimmer B 768	Tel. 5064
-----------------	--------------	-----------

* zugleich Ermittlungsrichterin

** zugleich Ermittlungsrichter

2. Strafsenat zugleich Senat für Bußgeldsachen

Geschäftsauflage:

1. Haftbeschwerden, Haftprüfungsverfahren, Prüfung der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO, Klageerzwingungsverfahren, Nichteröffnungsbeschwerden, Wiederaufnahmeverfahren (Beschwerden) und sonstige Entscheidungen in Straf- und Bußgeldsachen aus dem Landgerichtsbezirk **München I** bzw. aus dem Bezirk **München I**, soweit sich die Haftgerichtszuständigkeit nach § 54 Abs. 2 und 3 GVZJu richtet im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III.C der Allgemeinen Bestimmungen (Turnus I), mit Ausnahme der sofortigen Beschwerden nach § 322 Abs. 2 StPO und nach § 46 Abs. 3 StPO i.V.m. § 329 Abs. 7 StPO sowie der sofortigen Beschwerden gegen abgelehnte Wiedereinsetzungsanträge in den vorigen Stand bezüglich Berufungen
2. Beschwerden gegen Ordnungsmittel- und Beugehaftbeschlüsse in Straf- und Bußgeldsachen

Vorsitz: VRiOLG Wiesner*

Mitglieder:
RiOLG Kaestner (zu 3/4)**
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Dr. Lafleur (zu 1/4)***
RiOLG Riedel

Vertretung: Die Mitglieder des 1. Strafsenats

Geschäftsstelle	Zimmer B 767	Tel. 4164
-----------------	--------------	-----------

* zugleich Ermittlungsrichter

** zugleich Pressestelle und Ergänzungsrichterin im Verfahren Az.: 9 St 7/23

*** zugleich Pressestelle

3. Strafsenat zugleich Senat für Bußgeldsachen

Geschäftsauflage:

1. Haftbeschwerden, Haftprüfungsverfahren, Prüfung der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO, Klageerzwingungsverfahren, Nichteröffnungsbeschwerden, Wiederaufnahmeverfahren (Beschwerden) und sonstige Entscheidungen in Straf- und Bußgeldsachen aus den Landgerichtsbezirken **Augsburg, Kempten (Allgäu) und Landshut** bzw. aus den Bezirken **Augsburg, Kempten (Allgäu) und Landshut**, soweit sich die Haftgerichtszuständigkeit nach § 54 Abs. 2 und 3 GVZJu richtet, mit Ausnahme der sofortigen Beschwerden nach § 322 Abs. 2 StPO und nach § 46 Abs. 3 StPO i.V.m. § 329 Abs. 7 StPO sowie der sofortigen Beschwerden gegen abgelehnte Wiedereinsetzungsanträge in den vorigen Stand bezüglich Berufungen
2. Beschwerden gegen Entscheidungen der **Strafvollstreckungskammern** der Landgerichte **Augsburg, Kempten (Allgäu) und Landshut**

Vorsitz: VRiOLG Tacke

Mitglieder:
RiOLG Paintner
(regelm. Vertreterin der Vorsitzenden)
RiOLG Diederichs*
RiOLG Prechsl

Vertretung: Die Mitglieder des 4. Strafsenats

Geschäftsstelle	Zimmer B 765	Tel. 5381
-----------------	--------------	-----------

* zugleich Rechtshilfesenat

4. Strafsenat zugleich Senat für Bußgeldsachen

Geschäftsauflage:

1. Haftbeschwerden, Haftprüfungsverfahren, Prüfung der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO, Klageerzwingungsverfahren, Nichteröffnungsbeschwerden, Wiederaufnahmeverfahren (Beschwerden) und sonstige Entscheidungen in Straf- und Bußgeldsachen aus den Landgerichtsbezirken **München II, Deggendorf und Ingolstadt** bzw. aus den Bezirken **München II, Deggendorf und Ingolstadt**, soweit sich die Haftgerichtszuständigkeit nach § 54 Abs. 2 und 3 GVZJu richtet, mit Ausnahme der sofortigen Beschwerden nach § 322 Abs. 2 StPO und nach § 46 Abs. 3 StPO i.V.m. § 329 Abs. 7 StPO sowie der sofortigen Beschwerden gegen abgelehnte Wiedereinsetzungsanträge in den vorigen Stand bezüglich Berufungen
2. Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern der Landgerichte **München II, Deggendorf und Ingolstadt**
3. Alle Verfahren, die bis einschließlich 31. Dezember 2019 in die Zuständigkeit des mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgelösten, vormaligen 5. Strafsenats gefallen sind, einschließlich Gehörsrügen (§ 365a StPO), Gegenvorstellungen (§ 33a StPO) und sonstige Folgeentscheidungen (einschließlich Rückläufer i.S.v. Nr. II.B.2), die in den abgeschlossenen Verfahren des mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgelösten, vormaligen 5. Strafsenats eingehen.

Vorsitz: VRiOLG Stockinger (zu 7/10)*

Mitglieder: RiOLG Dr. Römer**
(regelm. Vertreterin der Vorsitzenden)
RiOLG Greim***

Vertretung: Die Mitglieder des 3. Strafsenats

Geschäftsstelle	Zimmer B 765	Tel. 4457
------------------------	--------------	-----------

* zugleich Referat IV

** zugleich Bayerischer Anwaltsgerichtshof

*** zugleich Ermittlungsrichterin und Referat IV

5. Strafsenat zugleich Senat für Bußgeldsachen

Geschäftsauflage:

I.

1. Haftbeschwerden, Haftprüfungsverfahren, Prüfung der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO, Klageerzwingungsverfahren, Nichteröffnungsbeschwerden, Wiederaufnahmeverfahren (Beschwerden) und sonstige Entscheidungen in Straf- und Bußgeldsachen aus dem Landgerichtsbezirk **München I** bzw. aus dem Bezirk **München I**, soweit sich die Haftgerichtszuständigkeit nach § 54 Abs. 2 und 3 GVZJu richtet, im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III.C. der Allgemeinen Bestimmungen (Turnus I).
2. Sofortige Beschwerden nach § 322 Abs. 2 StPO und nach § 46 Abs. 3 StPO i.V.m. § 329 Abs. 7 StPO sowie sofortige Beschwerden gegen abgelehnte Wiedereinsetzungsanträge in den vorigen Stand bezüglich Berufungen
3. Die folgenden in Strafsachen, in Strafvollstreckungssachen, Strafvollzugssachen und Bußgeldsachen anfallenden Kostensachen, soweit keine Zuständigkeit des 6. Strafsenats als Staatsschutzsenat oder des 7., 8. oder 9. Strafsenats besteht:
 - a) Beschwerden und Erinnerungen gegen Kosten- und Auslagenentscheidungen, mit Ausnahme der Beschwerden, die neben einem weiteren Rechtsmittel eingelebt werden, für das die Zuständigkeit eines anderen Strafsenats besteht
 - b) Beschwerden und Erinnerungen in Kostenfestsetzungsverfahren
 - c) Beschwerden und Erinnerungen in Kostenansatzverfahren
4. Beschwerden gegen die Festsetzung der nach dem JVEG zu gewährenden Entschädigungen in Straf- und Bußgeldsachen
5. Beschwerden betreffend die Vergütung der Verteidiger und der beigeordneten Rechtsanwälte, soweit keine Zuständigkeit des 6. Strafsenats als Staatsschutzsenat oder des 7., 8. oder 9. Strafsenats besteht
6. Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern des Landgerichts München I

II.

1. Entscheidungen nach § 120 GVG im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III.B.1 der Allgemeinen Bestimmungen, mit Ausnahme der dem 1. Strafsenat zugewiesenen Aufgaben nach § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG (Turnus A und B)
2. Entscheidungen nach § 120b GVG im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III.B.2 der Allgemeinen Bestimmungen (Turnus C und D)
3. Entscheidungen nach § 120 GVG und § 120b GVG in den Fällen des § 210 Abs. 3 Satz 2 und des § 354 Abs. 2 Satz 2 StPO, soweit anstelle des 7. Strafsenats ein „anderer Senat“ tätig zu werden hat
4. Anträge und Erinnerungen betreffend Kostensachen und die Vergütung der Verteidiger und der beigeordneten Rechtsanwälte in Verfahren nach § 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG und § 120b GVG, soweit diese Verfahren beim 5. Strafsenat anhängig sind oder anhängig waren
5. Entscheidungen über die Bestätigung einer Feststellung nach § 35 EGGVG und Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen nach § 37 EGGVG im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III.B.3.a) der Allgemeinen Bestimmungen (Turnus E)
6. Entscheidungen nach § 138c Abs. 1 Satz 3 StPO im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III.B.3.b) der Allgemeinen Bestimmungen (Turnus F)
7. Wiederaufnahmeverfahren, soweit (vgl. § 140a GVG) anstelle des 7. Strafsenats ein „anderer Senat“ tätig zu werden hat
8. Strafvollstreckungssachen nach § 462a Abs. 5 StPO, soweit das Verfahren erstinstanzlich vor dem 5. Strafsenat geführt wurde.
9. Sonstige Eingänge im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III.B.6 der Allgemeinen Bestimmungen (Turnus G)

Vorsitz: VRiOLG Natale*

Mitglieder: RiOLG Schiefer**
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden zu Geschäftsaufgabe Nr. I.)

RiOLG Dr. Coenen (3/4)
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden zu Geschäftsaufgabe Nr. II.)

RiOLG Gerlich***

RiOLG Dr. Nolte****

Sitzungstag: Donnerstag

Sitzungssaal: B 275 bzw. Saal 1 / 2 Sitzungssaalgebäude Stettnerstraße 10

Vertretung: Die Mitglieder des 3. Strafsenats zu Geschäftsaufgabe Nr. I.
Die Mitglieder des 8. Strafsenats zu Geschäftsaufgabe Nr. II.

Geschäftsstelle	Zimmer B	Tel.
-----------------	----------	------

* zugleich 11. Zivilsenat zugleich Familiensenat

** zugleich Bayerischer Anwaltsgerichtshof

*** zugleich 15. Zivilsenat

**** zugleich Ergänzungsrichterin im Verfahren 8 St 4/24

6. Strafsenat zugleich Senat für Bußgeldsachen

Geschäftsauflage:

I.

1. Entscheidungen nach § 120 GVG im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III.B.1 der Allgemeinen Bestimmungen, mit Ausnahme der dem 1. Strafsenat zugewiesenen Aufgaben nach § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG (Turnus A und B)
2. Entscheidungen nach § 120b GVG im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III.B.2 der Allgemeinen Bestimmungen (Turnus C und D)
3. Entscheidungen nach § 120 GVG und § 120b GVG in den Fällen des § 210 Abs. 3 Satz 2 und § 354 Abs. 2 Satz 2 StPO, soweit anstelle des 9. Strafsenats ein „anderer Senat“ tätig zu werden hat
4. Anträge und Erinnerungen betreffend Kostensachen und die Vergütung der Verteidiger und der beigeordneten Rechtsanwälte in Verfahren nach § 120 Abs. 1 und 2 GVG und § 120b GVG, soweit diese Verfahren beim 6. Strafsenat anhängig sind oder anhängig waren
5. Entscheidungen über die Bestätigung einer Feststellung nach § 35 EGGVG und Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen nach § 37 EGGVG im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III.B.3.a) der Allgemeinen Bestimmungen (Turnus E)
6. Entscheidungen nach § 138c Abs. 1 Satz 3 StPO GVG im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III.B.3.b) der Allgemeinen Bestimmungen (Turnus F)
7. Wiederaufnahmeverfahren, soweit (vgl. § 140a GVG) anstelle des 9. Strafsenats ein „anderer Senat“ tätig zu werden hat.
8. Strafvollstreckungssachen nach § 462a Abs. 5 StPO, soweit das Verfahren erstinstanzlich vor dem 6. Strafsenat geführt wurde.
9. Sonstige Eingänge im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III.B.6 der Allgemeinen Bestimmungen (Turnus G)

II.

1. Haftbeschwerden, Haftprüfungsverfahren, Prüfung der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO, Klageerzwingungsverfahren, Nichteröffnungsbeschwerden, Wiederaufnahmeverfahren (Beschwerden) und sonstige Entscheidungen in Straf- und Bußgeldsachen aus dem Landgerichtsbezirk **Memmingen** mit Ausnahme der sofortigen Beschwerden nach § 322 Abs. 2 StPO und nach § 46 Abs. 3 StPO i.V.m.

§ 329 Abs. 7 StPO sowie der sofortigen Beschwerden gegen abgelehnte Wiedereinsetzungsanträge in den vorigen Stand bezüglich Berufungen

2. Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern des Landgerichts **Memmingen**

Vorsitz: VRiOLG Bösl

Mitglieder: RiOLG Thalheim
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Dr. Deufel (1/2)
RiOLG Krapf*
RiOLG Dr. Reither

Sitzungstag: Mittwoch

Sitzungssaal: A 101 bzw. Saal 1 / 2 Sitzungssaalgebäude Stettnerstraße 10

Vertretung: Die Mitglieder des 7. Strafsenats

Geschäftsstelle	Zimmer A 809	Tel. 1394
-----------------	--------------	-----------

* zugleich 35. Zivilsenat

7. Strafsenat

Geschäftsauflage:

1. Entscheidungen nach § 120 GVG im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III.B.1 der Allgemeinen Bestimmungen, mit Ausnahme der dem 1. Strafsenat zugewiesenen Aufgaben nach § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG (Turnus A und B)
2. Entscheidungen nach § 120b GVG im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III.B.2 der Allgemeinen Bestimmungen (Turnus C und D)
3. Entscheidungen nach § 120 GVG und § 120b GVG in den Fällen des § 210 Abs. 3 Satz 2 und des § 354 Abs. 2 Satz 2 StPO, soweit anstelle des 8. Strafsenats ein „anderer Senat“ tätig zu werden hat
4. Anträge und Erinnerungen betreffend Kostensachen und die Vergütung der Verteidiger und der beigeordneten Rechtsanwälte in Verfahren nach § 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG und § 120b GVG, soweit diese Verfahren beim 7. Strafsenat anhängig sind oder anhängig waren
5. Entscheidungen über die Bestätigung einer Feststellung nach § 35 EGGVG und Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen nach § 37 EGGVG im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III.B.3.a) der Allgemeinen Bestimmungen (Turnus E)
6. Entscheidungen nach § 138c Abs. 1 Satz 3 StPO im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III.B.3.b) der Allgemeinen Bestimmungen (Turnus F)
7. Wiederaufnahmeverfahren, soweit (vgl. § 140a GVG) anstelle des 8. Strafsenats ein „anderer Senat“ tätig zu werden hat
8. Strafvollstreckungssachen nach § 462a Abs. 5 StPO, soweit das Verfahren erstinstanzlich vor dem 7. Strafsenat geführt wurde.
9. Sonstige Eingänge im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III.B.6 der Allgemeinen Bestimmungen (Turnus G)

Vorsitz: VRiOLG Höhne

Mitglieder: RiOLG Dörmer (3/4)*
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Gröschel
RiOLG Dr. Hörl
RiOLG Maltby

Sitzungstag: Mittwoch

Sitzungssaal: A 101 bzw. Saal 1 / 2 Sitzungssaalgebäude Stettnerstraße 10

Vertretung: Die Mitglieder des 8. Strafsejts

Geschäftsstelle	Zimmer A 809	Tel. 1394
-----------------	--------------	-----------

* zugleich Pressestelle

8. Strafsenat

Geschäftsauflage:

1. Entscheidungen nach § 120 GVG im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III.B.1 der Allgemeinen Bestimmungen, mit Ausnahme der dem 1. Strafsenat zugewiesenen Aufgaben nach § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG (Turnus A und B)
2. Entscheidungen nach § 120b GVG im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III.B.2 der Allgemeinen Bestimmungen (Turnus C und D)
3. Entscheidungen nach § 120 GVG und § 120b GVG in den Fällen des § 210 Abs. 3 Satz 2 und des § 354 Abs. 2 Satz 2 StPO, soweit anstelle des 6. Strafsenats ein „anderer Senat“ tätig zu werden hat
4. Anträge und Erinnerungen betreffend Kostensachen und die Vergütung der Verteidiger und der beigeordneten Rechtsanwälte in Verfahren nach § 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG und § 120b GVG, soweit diese Verfahren beim 8. Strafsenat anhängig sind oder anhängig waren
5. Entscheidungen über die Bestätigung einer Feststellung nach § 35 EGGVG und Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen nach § 37 EGGVG im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III.B.3.a) der Allgemeinen Bestimmungen (Turnus E)
6. Entscheidungen nach § 138c Abs. 1 Satz 3 StPO im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III.B.3.b) der Allgemeinen Bestimmungen (Turnus F)
7. Wiederaufnahmeverfahren, soweit (vgl. § 140a GVG) anstelle des 6. Strafsenats ein „anderer Senat“ tätig zu werden hat
8. Strafvollstreckungssachen nach § 462a Abs. 5 StPO, soweit das Verfahren erstinstanzlich vor dem 8. Strafsenat geführt wurde.
9. Sonstige Eingänge im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III.B.6 der Allgemeinen Bestimmungen (Turnus G)

Vorsitz: VRiOLG Dr. Stoll*

Mitglieder:
RiOLG Wosylus
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Hamel
RiOLG Reichenberger*
RiOLG Dr. Strafner**

Sitzungstag: Dienstag

Sitzungssaal: B 277 bzw. Saal 1 / 2 Sitzungssaalgebäude Stettnerstraße 10

Vertretung: Die Mitglieder des 9. Strafsenats

Geschäftsstelle	Zimmer A 809	Tel. 1394
-----------------	--------------	-----------

* zugleich 35. Zivilsenat

** zugleich 35. Zivilsenat und Pressestelle

9. Strafsenat

Geschäftsauflage:

1. Entscheidungen nach § 120 GVG im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III.B.1 der Allgemeinen Bestimmungen, mit Ausnahme der dem 1. Strafsenat zugewiesenen Aufgaben nach § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG (Turnus A und B)
2. Entscheidungen nach § 120b GVG im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III B.2 der Allgemeinen Bestimmungen (Turnus C und D)
3. Entscheidungen nach § 120 GVG und § 120b GVG in den Fällen des § 210 Abs. 3 Satz 2 und des § 354 Abs. 2 Satz 2 StPO, soweit anstelle des 5. Strafsenats ein „anderer Senat“ tätig zu werden hat
4. Anträge und Erinnerungen betreffend Kostensachen und die Vergütung der Verteidiger und der beigeordneten Rechtsanwälte in Verfahren nach § 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG und § 120b GVG, soweit diese Verfahren beim 9. Strafsenat anhängig sind oder anhängig waren
5. Entscheidungen über die Bestätigung einer Feststellung nach § 35 EGGVG und Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen nach § 37 EGGVG im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III.B.3.a) der Allgemeinen Bestimmungen (Turnus E)
6. Entscheidungen nach § 138c Abs. 1 Satz 3 StPO im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III.B.3.b) der Allgemeinen Bestimmungen (Turnus F)
7. Wiederaufnahmeverfahren, soweit (vgl. § 140a GVG) anstelle des 5. Strafsenats ein „anderer Senat“ tätig zu werden hat.
8. Strafvollstreckungssachen nach § 462a Abs. 5 StPO, soweit das Verfahren erstinstanzlich vor dem 9. Strafsenat geführt wurde.
9. Sonstige Eingänge im Turnus der Eingänge gemäß Nr. III.B.6 der Allgemeinen Bestimmungen (Turnus G)

Vorsitz: VRiOLG Illini

Mitglieder: RiOLG Dr. Lenz
(regelm. Vertreterin der Vorsitzenden)

RiOLG Antor
RiOLG Dr. von Hardenberg
RiOLG Schütz

Sitzungstag: Dienstag

Sitzungssaal: B 275 bzw. Saal 1 / 2 Sitzungssaalgebäude Stettnerstraße 10

Vertretung: Die Mitglieder des 6. Strafsenats

Geschäftsstelle	Zimmer A 809	Tel. 1394
-----------------	--------------	-----------

Ermittlungsrichter
(Nymphenburger Straße 16)

Zum Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts München wird bestellt

RiOLG Michl*

1. Vertretung:

RiOLG Jacobs (1/2)*

2. Vertretung:

RiOLG Greim**

3. Vertretung:

VRiOLG Wiesner***

Geschäftsstelle	Zimmer B 765	Tel. 4457
-----------------	--------------	-----------

* zugleich 1. Strafsenat

** zugleich 4. Strafsenat und Referat IV

*** zugleich 2. Strafsenat

Ergänzungsrichter

Die Reihenfolge der unter Ziffer III.D.2 genannten Liste wird beginnend mit dem 1. Januar 2026 wie folgt festgelegt:

RiOLG Schubert

RiOLG Bombe

RiOLG Timm (3/4)

RiOLG Dr. Dötterl

RiOLG Eitzinger

RiOLG Reiter

Weitere Senate und Spruchkörper

Fideikommisssenat
Senat für Baulandsachen
Senat für Kapitalanleger-Musterverfahren
Kartellsenat
Senat für Landwirtschaftssachen
Senat für Notarsachen
Senat für Patentanwaltssachen
Rechtshilfesenat

Bayerischer Dienstgerichtshof
Bayerischer Anwaltsgerichtshof
Güterrichter

Fideikommisssenat

Geschäftsauflage:

Die dem Oberlandesgericht nach den Vorschriften über die Auflösung und Abwicklung der ehemaligen Fideikommissen sowie über die Beaufsichtigung der an deren Stelle getretenen Familienstiftungen zugewiesenen Geschäfte

Vorsitz: Präsident Dr. Heßler

Mitglieder: VRiOLG Dr. Claßen*
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Rist**

Vertretung: VRiOLG Dr. Meyer***

Weitere Vertretung: Die Mitglieder des 22. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 1.20	Tel. 2724
-----------------	-------------	-----------

* zugleich Senat für Landwirtschaftssachen und Referat I

** zugleich 19. Zivilsenat, 20. Zivilsenat, 22. Zivilsenat und Senat für Landwirtschaftssachen

*** zugleich Senat für Baulandsachen und Referat II

Senat für Baulandsachen

Geschäftsauflage:

Berufungen und Beschwerden nach § 229 des Baugesetzbuchs und die sonstigen in die Zuständigkeit eines Senats für Baulandsachen fallenden richterlichen Geschäfte einschließlich der Kostensachen

Vorsitz: VRiOLG Dr. Meyer*

Mitglieder: VRiOLG Schroeder**
(regelm. Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Dr. Schimpfhauser**

Vertretung: VRiOLG Dr. Kammerlohr (86,12%)***

Weitere Vertretung: Die Mitglieder des 10. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 1.20	Tel. 2724
-----------------	-------------	-----------

Als verwaltungsrichterliche Mitglieder sind durch das Bayerische Staatsministerium des Innern bestellt:

RiVGH Hesse
RiVGH Dr. Neubeck

Vertretung: RiVGH Widmann
RiVGH Dr. Käß
(abwechselnd beginnend bei RiVGH Widmann)

* zugleich Fideikommisssenat und Referat II

** zugleich 1. Zivilsenat

*** zugleich 9. Zivilsenat

Senat für Kapitalanleger-Musterverfahren

Geschäftsauflage:

1. Richterliche Aufgaben nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (Kap-MuG) einschließlich etwaiger sofortiger Beschwerden gegen Zurückweisungen von Musterfeststellungsanträgen gemäß § 1 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 KapMuG, soweit die Verfahren vor dem 1. Januar 2011 eingegangen sind
2. Alle Verfahren, die bis einschließlich 31. Dezember 2020 in die Zuständigkeit des vormaligen Senats für Musterfeststellungsverfahren gefallen sind, einschließlich Gehörsrägen (§ 321a ZPO), Gegenvorstellungen und sonstigen Folgeentscheidungen (einschließlich Rückläufer i. S. v. Nr. II.B.2), die in den Verfahren des vormaligen Musterfeststellungssenats eingehen

Vorsitz: VRiOLG Prof. Dr. Vollkommer* Zi.1.35 T.3941

Mitglieder: RiOLG Gerok** Zi.1.34 T.3137
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Weber-Girshausen* Zi.1.36 T.2594

Sitzungstag: Freitag

Sitzungssaal: E.10

Vertretung: Die Mitglieder des 5. Zivilsenats, die nicht zugleich Mitglieder des Senats für Kapitalanleger-Musterverfahren sind

Weitere Vertretung: Die Mitglieder des 23. Zivilsenats

Die Tätigkeit im Senat für Kapitalanleger-Musterverfahren geht der Tätigkeit in anderen Zivilsenaten vor.

Geschäftsstelle	Zimmer 1.20	Tel. 3397
-----------------	-------------	-----------

* zugleich 5. Zivilsenat und 41. Zivilsenat als Commercial Court

** zugleich 5. Zivilsenat und Referat I

Kartellsenat

Geschäftsauflage:

Die nach § 91 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder anderen Gesetzen dem Kartellsenat des Oberlandesgerichts zugewiesenen Rechtssachen, soweit nicht der 6. Zivilsenat oder der 38. Zivilsenat als Kartellsenat zuständig ist

Verfahren, die dem Kartellsenat zugewiesen werden, werden beim 29. Zivilsenat sechsfach auf den Turnus gemäß Nr. II.D. der Allgemeinen Bestimmungen angerechnet.

Vorsitz: VRiOLG Müller*

Mitglieder: RiOLG Dr. Ebner-Vittinghoff**
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)
RiLG Kuttenkeuler*
RiOLG Dr. Pfeiffer*

Vertretung: Die Mitglieder des 6. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 2.22	Tel. 2217
-----------------	-------------	-----------

* zugleich 29. Zivilsenat und Senat für Patentanwaltssachen

** zugleich 29. Zivilsenat

Senat für Landwirtschaftssachen

Geschäftsauflage:

Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Amtsgerichts als Landwirtschaftsgericht

Vorsitz: VRiOLG Dr. Claßen*¹

Mitglieder: RiOLG Dallmayer*²
(regelm. Vertreter der Vorsitzenden)
RiOLG Gloßner*³
RiOLG Dieterle*⁴

Sitzungstag: Mittwoch

Sitzungssaal: 336/III

Vertretung: RiOLG Rist*⁵

Weitere Vertretung: Die Mitglieder des 11. Zivilsenats

Geschäftsstelle	Zimmer 1.20	Tel. 2724
-----------------	-------------	-----------

Von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts sind als ehrenamtliche Richter berufen:

Böswirth
Fischer
Ringler
Schmid
Waas
Zollner

*¹ zugleich Fideikommisssenat und Referat I

*² zugleich 28. Zivilsenat, Güterrichter und Pressestelle

*³ zugleich 28. Zivilsenat, Rechtshilfesenat und Referat III

*⁴ zugleich Referat I und VI

*⁵ zugleich 19. Zivilsenat, 20. Zivilsenat, 22. Zivilsenat und Fideikommisssenat

Senat für Notarsachen

Geschäftsauflage:

Die dem Oberlandesgericht München nach den §§ 99, 111 BNotO, § 2 Satz 2, § 17a Notarverordnung (i.d.F. der Verordnung vom 2. Oktober 2018, GVBl. 2018, S. 745) obliegenden Aufgaben

Vorsitz: VRiOLG Dr. Arnold*¹

Stellvertretung: RiOLG Dr. Laschewski*²

Weitere Stellvertretung: VRiOLG Dr. Puhm*³

Richterliche Beisitzer: RiOLG Dr. Treeger-Huber*⁴

RiOLG Dr. Bauer*⁵

Stellvertretung: VRiOLG Dr. Höpfl (1/2)*⁶

Geschäftsstelle	Zimmer 1.20	Tel. 2724
-----------------	-------------	-----------

Als Beisitzer aus den Reihen der **Notare** sind ernannt:

Dr. Löffler

Dr. Maniak

*¹ zugleich 19. Zivilsenat

*² zugleich 19. Zivilsenat und 41. Zivilsenat als Commercial Court

*³ zugleich 18. Zivilsenat

*⁴ zugleich 8. Zivilsenat und Bayerischer Anwaltsgerichtshof

*⁵ zugleich 17. Zivilsenat

*⁶ zugleich 39. Zivilsenat und Referat I

Senat für Patentanwaltssachen

Geschäftsaufgabe:

Die dem Oberlandesgericht durch die Patentanwaltsordnung zugewiesenen Angelegenheiten

Vorsitz: VRiOLG Müller*

Mitglieder: RiOLG Baumann**
(regelm. Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Dr. Pfeiffer*

Vertretung: RiLG Kuttnerkeuler*
(für RiOLG Dr. Pfeiffer)
RiOLG Dr. Heister**
(für RiOLG Baumann)

Geschäftsstelle	Zimmer 1.20	Tel. 2724
-----------------	-------------	-----------

Zu patentanwaltlichen Mitgliedern sind ernannt:

Dipl.-Chem. Dr.rer.nat. Münch
Dipl.-Ing. Rupprecht
N.N.
N.N.
N.N.
N.N.

* zugleich 29. Zivilsenat und Kartellsenat

** zugleich 6. Zivilsenat

Rechtshilfesenat

Geschäftsaufrag:

Beschwerden nach § 159 GVG

Vorsitz: Vizepräsidentin Mödl*

Mitglieder: RiOLG Gloßner**
(regelm. Vertreterin der Vorsitzenden)
RiOLG Diederichs***

Vertretung: Die Mitglieder des 1. Strafsenats

Geschäftsstelle	Zimmer A 808	Tel. 1341
-----------------	--------------	-----------

* zugleich Referat I

** zugleich 28. Zivilsenat, Senat für Landwirtschaftssachen und Referat III

*** zugleich 3. Strafsenat

Sonstige Spruchkörper beim Oberlandesgericht München

Bayerischer Dienstgerichtshof

Vorsitz: VRiOLG Dr. Tholl (zu 85 %)
Vertreterin: RiVGH Vicinus

Ständige Mitglieder:

aus dem Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit:

aus dem OLG-Bezirk München:

VRiLG Landshut	Dopheide
RiAG München	Schindler

aus dem OLG-Bezirk Nürnberg:

RiOLG Nürnberg	Dr. Dünisch
RiAG w.a.R. Erlangen	Förster

aus dem OLG-Bezirk Bamberg:

VRiLG Würzburg	Dr. Barthel
VRiOLG Bamberg	Usselmann

aus dem Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit:

RiVG Augsburg	Dr. Honegg
VRiVG Regensburg	Kiesl
RiVGH	Knie
VRiVG Ansbach	Maurer
VRiVG München	Meyer
VRiVG Bayreuth	Winkler

Nichtständige Mitglieder:

aus dem Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit:

aus dem LAG-Bezirk München:

VRiLAG München	Schönleben
VRiLAG München	Dr. Eulers
VRiLAG München	Hauf

aus dem LAG-Bezirk Nürnberg:

VRiLAG Nürnberg	Sziegoleit
VRiLAG Nürnberg	Dr. Holighaus

aus dem Bereich der Finanzgerichtsbarkeit:

aus dem FG-Bezirk München:

VRiFG München	Zanzinger
RiFG München	Dr. Eck

aus dem FG-Bezirk Nürnberg:

VRiFG Nürnberg	Bernard
----------------	---------

aus dem Bereich der Sozialgerichtsbarkeit:

VRiBayLSG	Vogl
RiBayLSG	Regelin
VRiBayLSG	Dr. Dürschke

aus dem Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit:

RiVGH	Dr. Meermagen
RiVGH	Widmann

aus dem Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit

aus dem OLG-Bezirk München:

RiOLG München	Dr. Treeger-Huber
RiLG w.a.R. Augsburg	Weigl

aus dem OLG-Bezirk Nürnberg:

RiOLG Nürnberg	Böhm
RiOLG Nürnberg	Vierheilig

aus dem OLG-Bezirk Bamberg:

VRiLG Bayreuth	Dr. Deyerling
DirAG Bad Neustadt a.d. Saale	Hein

aus dem Bereich der Staatsanwaltschaften

aus dem Bezirk des Generalstaatsanwalts in Bamberg:

StA Bayreuth	LOStA Zuber
--------------	-------------

aus dem Bezirk des Generalstaatsanwalts in Nürnberg:

StA Nürnberg-Fürth	OStA stVLOStA Böhmer
--------------------	----------------------

aus dem Bezirk des Generalstaatsanwalts in München:

GenStA München	LOStAin Mayer
----------------	---------------

Geschäftsstelle	Zimmer 1.20	Tel. 2724
-----------------	-------------	-----------

Bayerischer Anwaltsgerichtshof

Vom Oberlandesgericht München gehören ihm an

als Mitglieder: RiOLG Hernicht
 RiOLG Dr. Höfelmann
 RiOLG Krätzschel
 VRiOLG Kronberger
 RiOLG Dr. Rainer (3/4)
 RiOLG Dr. Römer
 RiOLG Schiefer
 VRiOLG Siede
 RiOLG Strohner
 VRiOLG von Strünk
 RiOLG Dr. Treeger-Huber
 RiOLG Weiß

als Güterichterin: RiOLG Dr. Höfelmann

Geschäftsstelle	Zimmer 1.20	Tel. 2724
-----------------	-------------	-----------

Güterichter

1. Als Güterichter für Verweisungen nach § 278 Abs. 5 ZPO, § 113 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO bzw. § 36 Abs. 5 FamFG werden bestimmt:

a) für Verweisungen nach § 278 Abs. 5 ZPO:

RiOLG Dr. Bender*¹
RiOLG Dallmayer*²
RiOLG Griebel*³
VRiOLG Haumer*⁴
RiOLG Hernicht*⁵
RiOLG Dr. Höfelmann*⁶
RiOLG Huber*⁷
RiOLG Dr. Kunz-Hallstein*⁸
RiOLG Strohner *⁹

b) für Verweisungen nach § 113 Abs. 1 FamFG i.V.m § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG:

RiOLG Bogusch*¹⁰
RiOLG Dr. Ferschl*¹¹

2. Die Tätigkeit im Senat hat Vorrang vor der Tätigkeit als Güterichter.

3. Die Geschäftsverteilung der Güterichter ist auf der Güterichtergeschäftsstelle hinterlegt.

Geschäftsstelle	Zimmer 1.20	Tel. 2724
-----------------	-------------	-----------

*1 zugleich 10. Zivilsenat

*2 zugleich 28. Zivilsenat, Senat für Landwirtschaftssachen und Pressestelle

*3 zugleich 30. Zivilsenat zugleich Familiensenat

*4 zugleich 37. Zivilsenat

*5 zugleich 32. Zivilsenat und Bayerischer Anwaltsgerichtshof

*6 zugleich 11. Zivilsenat zugleich Familiensenat, Bayerischer Anwaltsgerichtshof und Güterichterin des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs

*7 zugleich 18. Zivilsenat, 22. Zivilsenat und 41. Zivilsenat als Commercial Court

*8 zugleich 1. Zivilsenat und Pressestelle

*9 zugleich 9. Zivilsenat und Bayerischer Anwaltsgerichtshof

*10 zugleich 2. Zivilsenat: Familiensenat

*11 zugleich 26. Zivilsenat: Familiensenat